

KONSTITUTIONEN UND STATUTEN

DER NONNEN

DES ZISTERZIENSERORDENS STRENGERER
OBSERVANZ

Der hier vorliegende Text der Konstitutionen und Statuten wurde 1990 vom Heiligen Stuhl bestätigt. Alle Abänderungen, die durch die nachfolgenden Generalkapitel (1993, 1996, 1999 und 2002) vorgenommenen, und wenn erforderlich durch den Heiligen Stuhl bestätigt wurden, sind in den Text eingefügt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

6 Vorwort

ERSTER TEIL DAS ZISTERZIENSISCHE ERBE

- 8 K. 1 Die Tradition des Zisterzienserordens Strengerer Observanz
- 8 K. 2 Wesen und Ziel des Ordens
- 8 K. 3 Der Geist des Ordens
- 9 K. 4 Die Eigenart des Ordens

ZWEITER TEIL DAS HAUS GOTTES ODER DAS KLOSTER

- 10 K. 5 Die örtliche Klostersgemeinde
- 11 K. 6 Die Zusammensetzung der Gemeinde

Erstes Kapitel Die Zisterziensische Lebensweise

- 11 K. 7 Die regulare Observanz
- 11 K. 8 Die monastische Weihe
- 12 K. 9 Die Stabilität an einem Ort
- 12 K. 10 Die *Conversatio morum* (die Bekehrung durch monastischen Lebenswandel)
- 12 K. 11 Der Gehorsam
- 12 K. 12 Die monastische Kleidung
- 12 K. 13 Das gemeinsame Leben
- 13 K. 14 Einheit und Vielfalt der Klostersgemeinde
- 14 K. 15 Die Versöhnung mit Gott und den Schwestern
- 14 K. 16 Die aktive Teilnahme der Schwestern
- 14 K. 17 Das liturgische Leben
- 15 K. 18 Die Feier der Eucharistie
- 15 K. 19 Das *Opus Dei* (das Werk Gottes)
- 16 K. 20 Die *Memoria Dei* (das Gottgedenken)
- 16 K. 21 Die *Lectio divina* (die heilige Lesung)
- 16 K. 22 Die *Intentio cordis* (das Streben des Herzens)
- 17 K. 23 Die Nachtwachen

- 17 K. 24 Die Schweigsamkeit
- 17 K. 25 Die monastische Askese
- 17 K. 26 Die Arbeit
- 18 K. 27 Die Einfachheit
- 18 K. 28 Das Fasten
- 19 K. 29 Die Trennung von der Welt
- 19 K. 30 Die Aufnahme der Gäste
- 20 K. 31 Das Apostolat der Nonnen
- 20 K. 32 Das Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie

Zweites Kapitel Der Dienst der Autorität

- 20 K. 33 Der Dienst der Äbtissin
- 21 K. 34 Das Leitungsamt der Äbtissin
- 22 K. 35 Die klösterlichen Amtsträgerinnen
- 22 K. 36 Die Beratung mit den Schwestern
- 23 K. 37 Das Konventualekapitel
- 24 K. 38 Der Rat der Äbtissin
- 26 K. 39 Die Wahl der Äbtissin
- 27 K. 40 Der Rücktritt vom Amt

Drittes Kapitel Die Vermögensverwaltung

- 28 K. 41 Das Vermögen des Klosters
- 29 K. 42 Die rechtliche Stellung
- 29 K. 43 Die ordentliche Verwaltung
- 30 K. 44 Die außerordentliche Verwaltung

Viertes Kapitel Die Ausbildung

- 31 K. 45 Der Verlauf der Ausbildung
- 31 K. 46 Die Aufnahme der Schwestern
- 32 K. 47 Die Novizenmeisterin
- 32 K. 48 Die Zulassung zum Noviziat
- 33 K. 49 Die Ausbildung der Novizinnen
- 33 K. 50 Die Dauer des Noviziates
- 33 K. 51 Die Zulassung zur zeitlichen Profess
- 34 K. 52 Die zeitliche Profess
- 34 K. 53 Die Ausbildung der Professen mit zeitlichen Gelübden
- 34 K. 54 Die Zulassung zur feierlichen Profess
- 35 K. 55 Der Verzicht auf das Eigentum
- 35 K. 56 Die feierliche Profess
- 35 K. 57 Die Professformel
- 35 K. 58 Die ständige Weiterbildung

Fünftes Kapitel Die Trennung von der Gemeinde und die Aufhebung eines Klosters

- 36 K. 59 Die Hirtensorge
- 36 K. 60 Der Übertritt einer Schwester in ein anderes Kloster des Ordens
- 37 K. 61 Der Übertritt in ein anderes Institut
- 37 K. 62 Die Exklausurstratation
- 37 K. 63 Austritt von Professoren mit zeitlichen Gelübden
- 38 K. 64 Austritt von Professoren mit feierlichen Gelübden
- 38 K. 65 Die Entlassung
- 38 K. 66 Die Wiederaufnahme ins Kloster
- 38 K. 67 Die Aufhebung eines Klosters

Sechstes Kapitel Die Gründungen

- 39 K. 68 Die Gründungen
- 39 K. 69 Die Sorge um die Gründungen
- 40 K. 70 Die Anpassung an die örtliche Kultur

DRITTER TEIL DER ZISTERZIENSERORDEN STRENGERER OBSERVANZ

- 40 K. 71 Das Band der Einheit
- 41 K. 72 Die Zisterziensermönche und –nonnen Strengerer Observanz

Erstes Kapitel Die Filiation

- 41 K. 73 Das Wesen der Filiation
- 42 K. 74 Der Pater Immediat
- 43 K. 75 Die regulare Visitation
- 43 K. 76 Der Rektor der Nonnen

Zweites Kapitel Die Versammlungen der Oberen

- 44 K. 77 Das Generalkapitel der Äbtissinnen
- 44 K. 78 Die Teilnehmer am Generalkapitel
- 45 K. 79 Der Aufgabenbereich des Generalkapitels
- 46 K. 80 Die Zentralkommission der Äbtissinnen
- 48 K. 81 Die Regionalkonferenzen

Drittes Kapitel Das Amt des Generalabtes

- 49 K. 82 Der Generalabt
- 50 K. 83 Die Wahl des Generalabtes
- 50 K. 84 Der Rat des Generalabtes
- 53 K. 85 Der Abt von Cîteaux
- 53 K. 86 In der Freude des Heiligen Geistes

Vorwort

1

Die heiligen Äbte Robert von Molesme, Alberich und Stephan Harding verliehen der Überlieferung des heiligen Benedikt eine besondere Form, als sie im Jahr des Heiles 1098 das Neukloster Cîteaux, unser aller Mutterhaus, gründeten. Ungefähr im Jahr 1125 hat eben dieser heilige Stephan ein Kloster für Nonnen, im Volksmund „Tart“ genannt, gegründet - wie eine eigene Tochter des Hauses von Cîteaux -, das der Fürsorge des Abtes desselben Hauses anvertraut war. Das *Exordium Parvum* (die kleine Geschichte vom Anfang) und die *Carta Caritatis* (das Grundgesetz der Liebe) drücken die von Gott empfangene Berufung und Sendung der Gründer aus, die die Kirche durch ihre Autorität für damals und für heute gutgeheißen hat und gutheißt. Der Plan dieser Reform aber wurde durch den Einfluss des heiligen Bernhard von Clairvaux und anderer so verbreitet, dass sich die Klöster von Mönchen und Nonnen, die der Lebensweise der Zisterzienser folgten, immer weiter über die Grenzen des abendländischen Europa ausbreiteten. Von Anfang an wurden Konversbrüder und Konversschwestern in den Orden aufgenommen. Durch das Leben und die Mühen ungezählter Brüder und Schwestern entstand ein wertvolles geistliches Erbe, das in Schriften und Gesang, in Architektur und Kunst, wie auch in der geschickten Verwaltung ihrer zeitlichen Güter seinen Ausdruck fand.

2

Die Mönche und Nonnen des Ordens erkennen an, dass sie viel der Bewegung verdanken, die man die „Strenge Observanz“ genannt hat. Denn diese Bewegung verteidigte in stürmischer Zeit tapfer bestimmte Elemente des zisterziensischen Erbes, die durch die Mühen des Abtes de Rancé und durch die Initiativen des Dom Augustin de Lestrangé den folgenden Generationen übermittelt werden konnten. Im Jahr 1892 schlossen sich nun die drei Kongregationen, die aus La Valsainte entstanden waren, zu einem einzigen Orden zusammen und bildeten einen selbständigen Orden, nämlich den Orden der Reformierten Zisterzienser Unserer Lieben Frau von La Trappe, der jetzt Zisterzienserorden Strengerer Observanz (OCSO) genannt wird.

3

Das Verlangen nach einem echten Mönchsleben, das sich im Lauf der Jahrhunderte in verschiedenen Formen manifestiert hat, bewegt noch immer die Mönche und Nonnen des Ordens zu einer intensiven Erneuerung ihres Lebens. Sie gehorchen den Grundsätzen des II. Vatikanischen Konzils und geben sich Mühe, zu einem tieferen Verständnis ihrer Quellen zu gelangen und sich zugleich dem Wirken Gottes heute fügsam zu erweisen. Im Jahre 1969 hat das Generalkapitel durch die *Erklärung über das Zisterzienserleben* und das *Statut für Einheit und Pluralismus* wiederum das Bekenntnis abgelegt, dass der Orden sich weiterhin der Regel des heiligen Benedikt als der ihm überlieferten Auslegung des Evangeliums verpflichtet weiß, und hat Weisen und Wege dargeboten, um sie unter den veränderten Bedingungen der Welt treu zu bewahren. Freilich unterscheidet das Generalkapitel in diesen Dokumenten zwischen dem Sinn der Regel mit den grundlegenden Observanzen, in denen die zisterziensische Lebensweise besteht, und jenen einzelnen Punkten, welche je nach den örtlichen Umständen geändert werden können.

4

Diese Sammlung der Konstitutionen und Statuten stellt gleichsam eine Frucht der Erfahrung jener Jahre der Erneuerung dar. Möge sie sich als ein wirksames Werkzeug erweisen, mit dessen Hilfe der Orden sich im Geist des II. Vatikanischen Konzils vervollkommen und so immer besser die ihm eigene Aufgabe in Kirche und Welt erfüllen kann.

DIE KONSTITUTIONEN UND STATUTEN DER NONNEN DES ZISTERZIENSERORDENS STRENGERER OBSERVANZ

ERSTER TEIL:

DAS ZISTERZIENSISCHE ERBE

K. 1 Die Tradition des Zisterzienserordens Strengerer Observanz

Der Zisterzienserorden Strengerer Observanz führt seinen Ursprung auf jene monastische Überlieferung des Lebens nach dem Evangelium zurück, die in der Regula Monasteriorum des heiligen Benedikt von Nursia ihren Ausdruck gefunden hat. Die Gründer von Cîteaux haben dieser Überlieferung eine eigene Form gegeben, deren besondere Eigenheiten die Klöster der Strengen Observanz eifrig verteidigten. Drei Kongregationen der Strengen Observanz vereinigten sich 1892 um einen einzigen Orden zu bilden, der jetzt Zisterzienserorden Strengerer Observanz (OCSO) genannt wird.

K. 2 Wesen und Ziel des Ordens

Dieser Orden ist als monastisches Institut errichtet, das ganz auf die Kontemplation hingeordnet ist. Deswegen weihen sich die Nonnen innerhalb des klösterlichen Bereichs ganz der Gottesverehrung nach der Regel des heiligen Benedikt. Sie leisten so der göttlichen Majestät einen demütig-hohen Dienst in Einsamkeit und Schweigen, anhaltendem Gebet und hochherziger Buße, indem sie ein monastisches Leben nach der in diesen Konstitutionen festgelegten Weise führen.

K. 3 Der Geist des Ordens

1

Die zisterziensische Lebensform ist zönotisch. Die Zisterzienserinnen suchen Gott und folgen Christus unter der Regel und unter einer Äbtissin in einer festen Gemeinschaft, die eine Schule schwesterlicher Liebe ist. Da alle Schwestern eines Herzens und eines Sinnes sind, gehört ihnen alles gemeinsam. Indem eine die Last der anderen trägt, erfüllen sie das Gesetz Christi; und indem sie teilnehmen an seinem Leiden, hoffen sie, einst auch in das Himmelreich einzugehen.

2

Das Kloster ist eine Schule des Herrendienstes, in der Christus im Herzen der Schwestern Gestalt gewinnt durch die Liturgie, durch die Unterweisung der Äbtissin und durch die schwesterliche Lebensform. Die Nonnen erhalten durch das Wort Gottes eine gründliche Bildung des Herzens und Ausrichtung des Handelns, wodurch sie, gehorsam der Führung des

Heiligen Geistes, die Reinheit des Herzens und ein ständiges Bewusstsein der Gegenwart Gottes zu erlangen vermögen.

3

Die Nonnen folgen den Spuren jener nach, die in der Vergangenheit von Gott zum geistlichen Kampf in der Wüste berufen worden sind. Da ihr Wandel im Himmel ist, distanzieren sie sich von den Haltungen der Welt. Sie leben in Einsamkeit und Schweigen und sehnen sich nach jener inneren Ruhe, die die Weisheit hervorbringt. Sie verleugnen sich selbst, um Christus nachzufolgen. Durch Demut und Gehorsam kämpfen sie gegen den Stolz und die Auflehnung der Sünde. In Einfachheit und Arbeit suchen sie jene Seligkeit, die den Armen verheißen ist. Durch ihre hochherzige Gastfreundschaft teilen sie mit denen, die gleich ihnen auf dem Weg sind, den Frieden und die Hoffnung, die Christus schenkt.

4

Das Kloster ist Abbild des Geheimnisses der Kirche. Nichts wird dort dem Lob der Herrlichkeit des Vaters vorgezogen. Es wird alle Anstrengung unternommen, damit das ganze gemeinsame Leben dem obersten Gesetz des Evangeliums dient und der Gemeinschaft keine geistliche Gabe fehlt. Die Nonnen sind darauf bedacht, mit dem gesamten Volk Gottes in Einklang zu stehen und dessen aktives Erwarten der Einheit aller Christen zu teilen. Mit der Treue zu ihrem monastischen Leben und mit ihrer verborgenen apostolischen Fruchtbarkeit dienen sie dem Volk Gottes und dem ganzen Menschengeschlecht. Alle Kirchen des Ordens und jede Nonne sind der seligen Jungfrau Maria geweiht, die Mutter und Urbild der Kirche ist hinsichtlich des Glaubens, der Liebe und der vollkommenen Vereinigung mit Christus.

5

Die gesamte Ordnung des Klosters geht darauf hinaus, dass die Nonnen aufs innigste mit Christus vereint werden. Denn allein in der Liebeshingabe einer jeden an den Herrn Jesus können die besonderen Gaben der zisterziensischen Berufung aufblühen. Nur dann werden die Schwestern zufrieden sein und ausharren in ihrem einfachen, verborgenen und arbeitsamen Leben, wenn sie Christus absolut nichts vorziehen, der alle zusammen zum ewigen Leben führen möge.

K. 4 Die Eigenart des Ordens

1

Die über den Erdkreis verstreuten Klöster des Ordens sind durch das Band der Liebe miteinander verbunden. In dieser Gemeinschaft verwurzelt, können sie einander helfen, das gemeinsame Erbe besser zu verstehen und wirksamer in die Tat umzusetzen. Außerdem können sie in Schwierigkeiten einander ermutigen und unterstützen.

2

Diese Gemeinsamkeit nimmt eine rechtliche Form in der Leitung des Ordens gemäß der *Carta Caritatis* an, welche die Vorschriften dieser Konstitutionen auslegen. Die in zwei Ordenskapiteln versammelten Äbte und Äbtissinnen tragen die gemeinsame Sorge für alle Klostergemeinden in geistlichen und weltlichen Dingen. Diese pastorale Sorge wird traditionsgemäß durch die Einrichtungen der Filiation, der Visitation und des Generalkapitels ausgeübt. Außerdem sind andere Organe des Austausches, der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe entstanden, welche die Gemeinsamkeit im ganzen Orden fördern und die Absichten der Gründer wirksam den heutigen Bedingungen anpassen.

3

Die Zisterzienser der Strengeren Observanz müssen gemäß der *Carta Caritatis* in einer Liebe, nach einer Regel und nach gleichen Gebräuchen leben. Es ist Aufgabe jeder Klostersgemeinde, im Dialog mit den übrigen Klöstern Wege zu eröffnen, um das Erbe des Ordens in der ihr eigenen Kultur je nach den besonderen Umständen lebendig zum Ausdruck zu bringen, jedoch stets unter Beobachtung der vom Generalkapitel erlassenen Richtlinien.

ZWEITER TEIL:

DAS HAUS GOTTES ODER DAS KLOSTER

K. 5 Die örtliche Klostersgemeinde

Durch Gottes Stimme zusammengerufen, bilden die Schwestern eine monastische Kirche oder Gemeinde. Sie ist die grundlegende Zelle des Ordens.

ST 5.A

a)

Die überlieferte Gemeinschaftsform ist die einer selbständigen Abtei. Um als solche erklärt zu werden, muss sie die im Statut für die Gründungen (Nr.15) aufgezeigten Bedingungen erfüllen, so dass die monastische Observanz gemäß der Regel des heiligen Benedikt, der zisterziensischen Überlieferung und diesen Konstitutionen voll verwirklicht werden kann;

b)

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, die Gemeinschaft aber den im Statut für die Gründungen (Nr. 15) dargelegten Merkmalen der Selbständigkeit entspricht, ist sie, je nach Fall, ein höheres Priorat oder ein einfaches Priorat. Dem einfachen Priorat steht weiterhin von Rechts wegen personelle und materielle Hilfe vom Gründungshaus zu.

c)

Eine Gründung ist als Teil des Gründungshauses nicht selbständig. Ihre Oberin bleibt jene des Gründungshauses. Die Bedingungen zum Erreichen der Selbständigkeit, sowie des Übergangs von einem einfachen Priorat in den Rang eines höheren Priorats oder eines höheren Priorats in den einer Abtei, sind durch das Statut für die Gründungen (s. Nr. 15) festgelegt.

ST 5. B

Falls keine gegenteilige Anmerkung gemacht wird, gilt das in der Folge für die örtliche Gemeinde gesagte mit gleichem Recht für die Abtei, das höhere Priorat, das einfache Priorat und die Gründung.

K. 6 Die Zusammensetzung der Gemeinde

Die Klostersgemeinschaft besteht aus den Schwestern, die in ihr Profess abgelegt haben, den Novizinnen, anderen, die auf Probe aufgenommen sind, und den Oblatinnen.

ST 6.A

Zu den oben erwähnten Professen zählen auch

a)

die Konversschwwestern, die ihre Gelübde vor dem *Dekret der Vereinheitlichung* von 1965 abgelegt haben;

b)

die Außenschwestern.

ST 6.B

Die Oblatinnen nehmen am Leben der Klostersgemeinschaft teil nach den Normen des *Statutes für Oblaten*, das vom Generalkapitel verabschiedet worden ist, und nach den örtlichen Gewohnheiten.

ST 6.C

Schwwestern, die aus anderen Klöstern des Ordens für einen längeren Aufenthalt gekommen sind, nehmen am Leben der Gemeinde teil, davon ausgenommen ist, was zum Zuständigkeitsbereich des Konventualkapitels gehört.

ST 6.D

Jede Gemeinde kann vor dem Zivilrecht ihrer Gegend mit Klugheit ihre Satzung und Zusammensetzung darlegen.

Erstes Kapitel

DIE ZISTERZIENSISCHE LEBENSWEISE

K. 7 Die regulare Observanz

Die Lebensweise im Zisterzienserorden Strengerer Observanz besteht in einem gottgeweihten Leben, das in schwesterlicher Einheit, in Einsamkeit und Schweigen, in Gebet und Arbeit, sowie der Lebensdisziplin seinen Ausdruck findet. Durch verborgene apostolische Fruchtbarkeit trägt sie bei zum Wachsen des mystischen Leibes Christi.

K. 8 Die monastische Weihe

Durch die monastische Profess (vgl. can. 654 CIC) wird die Schwester Gott geweiht und der monastischen Gemeinde, die sie aufnimmt, eingegliedert. Zugleich wird die Weihe, die bereits in den Sakramenten der Taufe und Firmung empfangen wurde, erneuert und neu belebt. Die Schwester verpflichtet sich in treuer Stabilität zur wahren Bekehrung ihres Lebens durch hochherzigen Gehorsam bis in den Tod.

K. 9 Die Stabilität an einem Ort

Durch das Gelübde der Stabilität in ihrer Gemeinde verpflichtet sich die Schwester im Vertrauen auf die Vorsehung Gottes, der sie an diesen Ort und in diese Gemeinschaft der Schwestern berufen hat, die Werkzeuge der geistlichen Kunst dort beharrlich anzuwenden.

K. 10 Die *conversatio morum* (die Bekehrung durch monastischen Lebenswandel)

Durch das Gelübde der *conversatio morum* (der Bekehrung durch monastischen Lebenswandel) verpflichtet sich die Schwester, die in Einfalt des Herzens unter der Führung des Evangeliums Gott sucht, zur zisterziensischen Lebensweise. Nichts von ihren Gütern behält sie für sich, nicht einmal die Verfügungsgewalt über ihren Leib. Sie verzichtet auf die Fähigkeit, etwas zu erwerben und zu besitzen, und verspricht um des Himmelreiches willen vollkommene Enthaltensamkeit in der Ehelosigkeit.

K. 11 Der Gehorsam

Durch das Gelübde des Gehorsams verspricht die Schwester, die unter einer Regel und einer Äbtissin leben will, alles zu erfüllen, was die rechtmäßigen Oberen ihr diesen Konstitutionen entsprechend auftragen. Indem sie so ihrem eigenen Willen entsagt, folgt sie dem Beispiel Christi, der bis zum Tod gehorsam war, und stellt sich in die Schule des Herrendienstes.

K. 12 Die monastische Kleidung

Das kennzeichnende Gewand der Zisterzienser ist die weiße Kulle. Sie wird am Tag der feierlichen Profess als Zeichen der monastischen Weihe und der Einheit des ganzen Ordens verliehen.

ST 12.A

Die Kleidung, die nach der Tradition außerdem aus einer weißen Tunika, Skapulier und Schleier von schwarzer Farbe und einem Ledergürtel besteht, kann den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

ST 12.B

Die Professschwestern mit zeitlichen Gelübden und die Novizinnen tragen statt der Kulle einen Mantel sowie einen weißen Schleier. Das Skapulier der Novizinnen aber ist weiß.

K. 13 Das gemeinsame Leben

1

Die Nonne führt das gemeinsame Leben in ihrem eigenen Kloster. Folgendes ist das Gesetz des gemeinsamen Lebens: Einheit des Geistes in der Liebe Gottes, ein Band des Friedens in der beständigen gegenseitigen Liebe aller Schwestern, *communio* im Teilen aller Güter der Gemeinschaft.

ST 13.1.A

Der gemeinsame Tisch kennzeichnet und stärkt die Einheit unter den Schwestern. Deshalb

sollen alle gemeinsam zu Tisch gehen, wenn sie nicht durch einen vernünftigen Grund entschuldigt sind.

ST 13.1.B

Gibt es Zellen, so soll deren Gebrauch von der Äbtissin nach den örtlichen Gewohnheiten festgelegt werden. Sie dürfen aber einem wahren Gemeinschaftsleben nicht abträglich sein und müssen der zisterziensischen Einfachheit angepasst bleiben. Es steht der Äbtissin zu, sie zu betreten.

2

Ihre Schwächen sollen die Schwestern in größter Geduld ertragen und einander demütig dienen. Die Gebrechlichen, Wankenden und Schwachen sollen sie durch ihr Gebet und andere geeignete Mittel unterstützen. Die Kranken, Alten und Sterbenden sind mit zuvorkommender, liebevoller Sorge zu umgeben.

ST 13.2.A

Die Äbtissin soll größte Sorge darauf verwenden, dass die Alten und Kranken mit der Sorgfalt und Liebe gepflegt werden, mit der man Christus pflegen würde. Wenn es möglich ist, soll ihnen die Krankensalbung in der Gemeinschaft der Schwestern gespendet werden.

3

Eine Nonne darf das Kloster nicht ohne die Zustimmung der Äbtissin und die Zustimmung des Pater Immediat oder des Bischofs verlassen. Wenn es sich um eine längere Abwesenheit handelt, beachte man die vom Heiligen Stuhl für die Klausur der Nonnen festgesetzten Normen.

4

Nach Anhören ihres Rates und mit Zustimmung des Pater Immediat oder des Bischofs kann die Äbtissin in außerordentlichen Fällen einer Schwester gestatten, innerhalb der Klausur des Klosters das Leben einer Eremitin zu führen. Die Eremitin bleibt unter der Autorität der Äbtissin.

K. 14 Einheit und Vielfalt der Klostersgemeinschaft

1

Die Klostersgemeinschaft bildet in Christus einen Leib. Die einzelnen Schwestern aber sollen den Aufbau der schwesterlichen Gemeinschaft vor allem dadurch fördern, dass sie einander teilhaben lassen an den geistlichen Gaben, die sie gemäß der vielgestaltigen Gnade Gottes empfangen haben.

2

Wesentlich gehört zur zisterziensischen Lebensweise die Abwechslung zwischen *Opus Dei*, Gebet, *Lectio divina* und Handarbeit. Dieser Rhythmus wird von Veranlagung, Ausbildung und Lebensalter der einzelnen bestimmt. Die Äbtissin hat alles mit Unterscheidung und Maß so zu regeln, dass jede Schwester in der Zisterzienserberufung wachsen kann.

K. 15 Die Versöhnung mit Gott und den Schwestern

1

Die Wahrung der Einheit unter den Schwestern hängt vom aufrichtigen, wechselseitigen Bemühen um Versöhnung ab. Daher sollen die Schwestern, um die Dornen der Ärgernisse aus der Gemeinschaft zu entfernen, dem Groll keinen Raum geben, sondern unverzüglich wieder in den Frieden heimkehren, wenn man sich entzweit hatte.

ST 15.1.A

Durch demütige, taktvolle Zurechtweisung sollen sich die Schwestern gegenseitig im Geist des Evangeliums zu Hilfe kommen. Die dazu geeignete Art und Weise soll die Klostersgemeinschaft bestimmen.

2

Täglich sollen die Schwestern im Gebet Gott ihre Sünden bekennen und häufig das Sakrament der Versöhnung empfangen. Die Äbtissin soll ihnen leichten Zugang dazu verschaffen.

ST 15.2.A

Gegebenenfalls kann die Äbtissin dafür sorgen, dass eine gemeinsame Bußfeier gehalten wird.

K. 16 Die aktive Teilnahme der Schwestern

1

Die Schwestern haben das Recht und die Pflicht, voll am gemeinsamen Leben teilzunehmen. Doch kann die Teilnahme auf verschiedene Weise ausgeübt werden.

2

Alle Schwestern sind nämlich zur Sorge füreinander, zur Zusammenarbeit und zu gegenseitigem Gehorsam berufen. Sie sollen also besorgt sein um das geistliche Wohl ihrer Gemeinde, in dem Wissen, dass der gute Eifer einer einzelnen allen zugute kommt, ein bitterer Eifer aber schadet.

3

Die Äbtissin leite ihre Schwestern in Ehrfurcht vor der menschlichen Person, die als Bild Gottes geschaffen ist, indem sie den freiwilligen Gehorsam der Schwestern fördert und ihnen soweit als möglich hilft ihre Begabungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu entfalten. Sie führe sie so, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in Ausführung ihrer Anordnungen in aktivem und verantwortungsvollem Gehorsam zusammenarbeiten, wobei jedoch ihre Autorität gewahrt bleibt, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist.

4

Die Äbtissin und die Amtsträgerinnen sollen den Schwestern Dinge, die alle angehen, bekannt geben und gerne ihre Wünsche und Vorschläge entgegennehmen.

K. 17 Das liturgische Leben

1

In der Feier der Liturgie tritt das geistliche Ziel der Klostersgemeinschaft besonders zutage. Das innere Gespür für die monastische Berufung und die schwesterliche Gemeinschaft werden

durch sie gestärkt und gefördert. Täglich wird in ihr das Wort Gottes gehört und Gott, dem Vater, das Lobopfer dargebracht; man nimmt teil am Geheimnis Christi, und durch den Heiligen Geist wird das Werk der Heiligung vollzogen.

ST 17.1.A

Die Liturgie wird in dem Ritus gefeiert, zu dem die Gemeinde gehört. Nach dem jedem Ritus eigenen Wesen geschieht dies in Übereinstimmung mit der Zisterziensertradition, gemäß den Richtlinien, die vom Generalkapitel genehmigt und, soweit erforderlich, vom Heiligen Stuhl bestätigt sind.

2

Die verschiedenen Zeiten des liturgischen Jahres vermögen in hervorragender Weise dazu beizutragen, das beschauliche Leben der Schwestern zu nähren und zu bereichern. Sie bilden eine sehr sichere Grundlage für die Unterweisung und die Formung der Gemeinde.

3

Der Sonntag, der dem Geheimnis der Auferstehung geweiht ist, ist ein Tag der Freude und des Freiseins von der Arbeit. So sollen die Schwestern danach trachten, auf umfassendere und intensivere Weise gemeinsam an der Eucharistiefeyer teilzunehmen und sich der *Lectio Divina* und dem Gebet zu widmen.

K. 18 Die Feier der Eucharistie

Die Eucharistie ist die Quelle und der Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens und der Einheit der Schwestern in Christus. Sie ist daher täglich von der ganzen Klostersgemeinde zu feiern. Denn durch die Teilnahme am Ostergeheimnis des Herrn wachsen die Schwestern untereinander und mit der gesamten Kirche enger zusammen.

K. 19 Das *Opus Dei* (das Werk Gottes)

1

Dem *Opus Dei* soll nichts vorgezogen werden. Daher ist das Stundengebet von der Gemeinde zu feiern, die so in Einheit mit der Kirche die priesterliche Aufgabe Christi erfüllt, Gott das Opfer des Lobes darzubringen und für das Heil der ganzen Welt einzutreten.

ST 19.1.A

Da das *Opus Dei* der Heiligung des Tages dient, soll es zu den entsprechenden Stunden, die durch die Zisterzienserüberlieferung und durch den örtlichen Brauch festgesetzt sind, gefeiert werden.

2

Das Stundengebet ist eine Schule des immerwährenden Gebets und ein herausragender Teil der monastischen Lebensweise. Es ist Aufgabe der Äbtissin, unter den Schwestern den Eifer für das *Opus Dei* zu fördern.

ST 19.2.A

Die Feier sei so beschaffen, dass sie den Geist der Klostersgemeinde auszudrücken und eine volle Teilnahme der Schwestern herbeizuführen vermag.

ST 19.2.B

In besonderen Fällen kann die Äbtissin bestimmen, auf welche Weise eine Nonne am Stundengebet im Chor teilnehmen soll. Zuvor wird sie jedoch die Angelegenheit mit der Schwester selbst reiflich überlegt und auch in Betracht gezogen haben, was für die Gemeinde notwendig ist.

ST 19.2.C

In außerordentlichen Fällen kann der Generalabt mit Zustimmung seines Rates eine Klostersgemeinde von einer oder zwei kleinen Horen dispensieren.

3

Eine Schwester, die etwa bei der Feier im Chor abwesend war, hat das Stundengebet entsprechend den Weisungen der Äbtissin zu verrichten.

K. 20 Die *Memoria Dei* (das Gottgedenken)

Indem die Schwestern ständig Gottes eingedenk sind, dehnen sie das *Opus Dei* über den ganzen Tag aus. Daher soll die Äbtissin darauf bedacht sein, dass jede Schwester reichlich Muße hat, sich der Lesung und dem Gebet zu widmen. Es sei die Sorge aller, dass der klösterliche Lebensraum der Stille und Sammlung förderlich sei.

ST 20.A

Alle Schwestern haben jährlich wenigstens sechs Tage hindurch geistliche Exerzitien zu halten.

K. 21 Die *Lectio divina* (die heilige Lesung)

Die beharrliche *Lectio divina* fördert in höchstem Maße den Glauben der Schwestern an Gott. Diese herausragende Übung des monastischen Lebens, in der das Wort Gottes vernommen und wiedergekaut wird, ist eine Quelle des Gebetes und eine Schule der Kontemplation, in der die Nonne von Herz zu Herz mit Gott spricht. Deshalb sollen die Schwestern für diese Art Lesung täglich einen angemessenen Zeitraum freihaben.

ST 21.A

Die Überlieferung schätzt die *Lectio divina*, die in Gemeinschaft gehalten wird, besonders hoch. Sie ist besonders für die Fastenzeit zu empfehlen.

ST 21.B

Das Skriptorium ist der traditionelle Raum, in dem die *Lectio divina* gehalten wird.

K. 22 Die *Intentio cordis* (das Streben des Herzens)

Die Nonnen mögen sich im Geist der Zerknirschung und in der Glut lebhaften Verlangens häufig dem Gebet widmen. Sie leben auf der Erde, aber geistlich weilen sie im Himmel, da sie mit aller Sehnsucht des Herzens nach dem ewigen Leben verlangen. Die Selige Jungfrau

Maria, die bereits in den Himmel aufgenommen wurde und nun Leben, Wonne und Hoffnung aller Erdenpilger ist, mögen sie stets im Herzen tragen.

ST 22.A

Die Äbtissin muss auf kluge Weise für die tägliche Zeit der *Lectio divina* und des inneren Gebetes Vorsorge treffen.

K. 23 Die Nachtwachen

Nach der Tradition des Ordens werden die Stunden vor Sonnenaufgang, die dafür am geeignetsten sind, Gott geweiht durch die Feier der Vigilien, durch Gebet und Betrachtung, in der nüchternen Erwartung der Wiederkunft Christi.

ST 23.A

Die Zeit, zu der die Schwestern aufstehen, ist so anzusetzen, dass die Vigilien ihren Charakter als nächtliches Gebet behalten.

K. 24 Die Schweigsamkeit

Die Schweigsamkeit wird zu den herausragenden monastischen Werten unseres Ordens gerechnet. Sie sichert der Nonne Einsamkeit in der Gemeinde. Sie fördert das Gottgedenken und die schwesterliche Einheit, öffnet den Sinn für die Anregungen des Heiligen Geistes, fördert die Wachsamkeit des Herzens und das einsame Gebet vor Gott. Daher sollen sich die Schwestern zu jeder Zeit, besonders aber in den Stunden der Nacht, um das Stillschweigen bemühen, das sowohl über die Worte als auch über die Gedanken wacht.

ST 24.A

Gemäß der Ordensüberlieferung ist das Stillschweigen besonders an den regularen Orten zu beachten, das heißt in der Klosterkirche, im Kreuzgang, im Refektorium und im Skriptorium. Rekreationen sind in den Klostergemeinden des Ordens nicht üblich.

ST 24.B

Andere Bestimmungen zur Regelung des Sprechens, vor allem im Kapitelsaal und in den Zellen, werden von jeder Gemeinde selbst festgesetzt und anlässlich der regularen Visitation überprüft.

K. 25 Die monastische Askese

Die innere Ruhe, die in der Stille zu pflegen ist, ist darüber hinaus eine Frucht der Reinheit und der Einfachheit des Herzens. Daher soll die Nonne in froher Bußgesinnung die Mittel, die dazu im Orden geboten werden, gern anwenden, nämlich die Arbeit, das verborgene Leben und die freiwillige Armut, sowie auch das Wachen und Fasten.

K. 26 Die Arbeit

Die Arbeit, besonders die Handarbeit, verschafft den Nonnen Gelegenheit, am göttlichen Werk der Schöpfung und der Erlösung teilzunehmen und den Spuren Jesu Christi nachzufolgen. In der Zisterzienserüberlieferung erfreut sie sich von jeher einer besonderen Wertschätzung. Diese harte und heilsame Arbeit verschafft den Schwestern und anderen,

besonders den Armen, Lebensunterhalt, und sie bringt ihre Solidarität mit den vielen Arbeitern zum Ausdruck. Sie bietet zugleich Gelegenheit zu fruchtbarer Askese, welche die Entfaltung und Reifung der Person begünstigt und die Gesundheit des Leibes wie des Geistes fördert. Außerdem trägt die Arbeit sehr zum inneren Zusammenhalt der ganzen Gemeinde bei.

ST 26.A

Die Dauer der Arbeit ist entsprechend den Anforderungen der monastischen Lebensweise und den örtlichen Notwendigkeiten festzulegen. Die Schwestern sollen täglich wenigstens vier Stunden und im Allgemeinen nicht mehr als sechs Stunden durch die Arbeit in Anspruch genommen werden.

K. 27 Die Einfachheit

Nach dem Beispiel der Väter von Cîteaux, die in Einfachheit die Beziehung mit dem einfachen Gott suchten, sei die Lebensweise der Schwestern einfach und genügsam. Im Hinblick darauf soll alles im Haus Gottes unter Meidung jeglichen Überflusses so eingerichtet werden, dass die Einfachheit selbst alle Formen kann. Daher soll sie in Gebäuden und Ausstattung, in Nahrung und Kleidung und sogar in der Feier der Liturgie deutlich zum Ausdruck kommen.

ST 27.A

Das Kloster soll eine anziehende Einfachheit ausstrahlen. Die Schwestern sollen darum bemüht sein, den Klosterbereich sorgfältig in Ordnung zu halten und mit den Gütern der Natur verantwortungsvoll umzugehen.

K. 28 Das Fasten

Das monastische Fasten drückt die demütige Haltung des Geschöpfes vor Gott aus; es weckt im Herzen der Nonne das geistliche Verlangen und nimmt Anteil an Christi Erbarmen gegenüber der Schar der Hungernden. Die Schwestern sollen das vierzig tägige Fasten, das Osterfasten und andere Fastenzeiten nach den Ordensbräuchen und den Verfügungen der Äbtissin einhalten.

ST 28.A

Am Aschermittwoch und am Karfreitag haben sich die Schwestern mit Brot und Wasser oder mit etwas Entsprechendem zur Mittagsmahlzeit zu begnügen.

ST 28.B

Gemäß der Überlieferung sollen sich die Schwestern zu jeder Zeit der Fleischspeisen enthalten, außer im Fall der Notwendigkeit.

ST 28.C

Wenn eine Schwester, durch Gottes Gnade angeregt, mehr fasten will, möge sie das ihrer Äbtissin vorlegen.

K. 29 Die Trennung von der Welt

1

Menschen, die nichts der Liebe Christi vorziehen, entziehen sich den Gewohnheiten der Welt. Das erfordert gemäß der monastischen Tradition auch einen gewissen Grad physischer Trennung. Deshalb ist das Kloster so gebaut, dass es die Ruhe und Einsamkeit der Bewohnerinnen in jeder Hinsicht gewährleistet.

2

Die Gebäude, in denen die Nonnen leben und arbeiten, unterstehen der strengen Klausur, ausgenommen die Wohnung der Außenschwestern und das Gästehaus. Jedoch können die Gläubigen die Kirche besuchen, besonders in der Zeit, in der dort öffentlich Gottesdienst gefeiert wird.

3

Sache der Äbtissin ist es, mit Zustimmung ihres Rates den Bereich abzugrenzen, der zur strengen Klausur gehört.

4

Was die Ausgänge der Schwestern aus der Klausur und den Zutritt von Außenstehenden in die Klausur betrifft, beobachte man die Normen des allgemeinen Rechtes.

5

Die Anwendung der Normen bezüglich der Klausur und die Verantwortung dafür liegen in der Kompetenz der Äbtissin. Alle Schwestern aber sollen eifrig mit ihr um die Beobachtung dieser Normen bemüht sein. Deshalb sollen sie zu dieser Lebensweise der Trennung von der Welt sorgfältig hingeführt werden.

6

Der Pater Immediat (nach K. 74 und 75) oder der Ortsordinarius wache über die Beobachtung der Klausur, die auch während der regularen Visitation zu überprüfen ist.

7

Die Äbtissin achte darauf, dass der Zutritt von Außenstehenden dem regularen Klosterleben nicht schadet. Keine Schwester darf mit Außenstehenden Beziehungen aufnehmen, es sei denn mit Zustimmung der Äbtissin.

8

Beim Gebrauch der Kommunikationsmittel beobachte man die Normen des allgemeinen Rechtes.

K. 30 Die Aufnahme der Gäste

Jedes Kloster soll nach Orts- und Zeitumständen die Tradition einhalten, Gäste und Arme wie Christus aufzunehmen. Jene, die die göttliche Vorsehung zum Kloster führt, sollen von den Schwestern mit Ehrfurcht und Zuvorkommendheit aufgenommen werden, ohne dass jedoch durch diesen Dienst die monastische Ruhe Schaden leidet.

ST 30.A

Jene, die auf der Suche nach innigerem Gebet zum Kloster kommen, sollen von der Gemeinde Hilfe erhalten.

ST 30.B

Durch Gottes Fügung gelten die Klöster nicht nur für die, die unseren Glauben teilen, sondern auch für alle Menschen guten Willens als heilige Orte.

ST 30.C

Die Gemeinde selbst soll regeln, in welcher Weise die Gäste am Gottesdienst teilnehmen.

ST 30.D

Die Verwandten der Schwestern sollen besonders herzlich aufgenommen werden, jedoch in einer Weise, die mit der monastischen Berufung in Einklang steht.

K. 31 Das Apostolat der Nonnen

Die Treue zur der monastischen Lebensweise verbindet sich aufs innigste mit dem Eifer für das Reich Gottes und für das Heil der ganzen Menschheit. Diesen apostolischen Eifer tragen die Nonnen in ihrem Herzen. Ihre Form der Teilnahme an der Sendung Christi und seiner Kirche und der Eingliederung in die Teilkirche ist das kontemplative Leben selbst. Wie sehr nun auch die Notwendigkeit des tätigen Apostolates drängt - die Nonnen dürfen nicht gerufen werden, in den verschiedenen seelsorglichen Diensten oder in einer anderen Tätigkeit auswärts Hilfe zu leisten.

ST 31.A

Wo man von der Klostersgemeinde unter besonderen Umständen eine pastorale Hilfe erbittet, die innerhalb des Klosters geleistet werden kann, soll die Äbtissin, wenn sie der Bitte zustimmt und urteilt, es müsse ihr entsprochen werden, diesen Dienst einer Schwester übertragen, die zur Ausführung geeignet und bereit ist.

K. 32 Das Verhältnis zur kirchlichen Hierarchie

Die Nonnen sollen mit der Teilkirche, zu der sie gehören, und mit deren Bischof, dem sie in Folgsamkeit und Ehrfurcht ergeben sind, Beziehungen der Liebe pflegen. Dem Papst, dem Stellvertreter Christi, sollen sie als ihrem obersten Hirten demütig gehorchen, auch aufgrund des Gehorsamsgelübdes.

Zweites Kapitel

DER DIENST DER AUTORITÄT

K. 33 Der Dienst der Äbtissin

1

Die von den Schwestern gewählte Äbtissin empfängt ihre Gewalt von Gott durch Vermittlung der Kirche. Der Glaube sieht in ihr die Stellvertreterin Christi im Kloster. Als Mutter der ganzen Gemeinde dient sie ihr in geistlichen wie in zeitlichen Angelegenheiten (s. can. 596 § 1 und 618 CIC).

2

Die Äbtissin soll die Hirtensorge über die ihr anvertraute Herde ausüben. Allen erweise sie die Güte und Menschenfreundlichkeit Christi und strebe danach, mehr geliebt als gefürchtet zu werden. Sie passe sich der Eigenart einer jeden an und ermuntere die Schwestern, eifrig und frohen Herzens auf dem Weg der göttlichen Berufung voranzuschreiten. Für jede einzelne soll sie beständig zu Gott beten.

3

Als Lehrerin in der Schule Christi wacht die Äbtissin über die Treue ihrer Schwestern zur monastischen Tradition. Sie nähre sie mit der Speise des Wortes Gottes und durch ihr eigenes Beispiel. Sie soll es nicht vernachlässigen, sich mit der Heiligen Schrift und der Weisheit der Väter zu stärken. Allen Nonnen soll sie für Gespräche leicht zugänglich sein.

ST 33.3.A

An festgesetzten Tagen soll die Äbtissin zur Klostersgemeinschaft sprechen, wobei sie häufig die Regel des heiligen Benedikt auslegen möge.

ST 33.3.B

Die Schwestern sollen sich mit Vertrauen an ihre Äbtissin wenden, der sie die Gedanken, die in ihrem Herzen aufsteigen, frei und ungezwungen mitteilen können. Sie selbst darf sie aber in keiner Weise drängen, ihr Gewissen zu eröffnen.

4

Als weise Ärztin soll sich die Äbtissin bemühen, ihre eigenen Wunden und die der anderen zu behandeln, und im Namen Christi die Schwestern zu heilen, die durch die Sünde verwundet sind. Sie soll sich alle Mühe geben und mit erfinderischer Klugheit und allem Eifer danach streben, dass keine der ihr anvertrauten Schwestern verloren geht. Wenn es die Sache erfordert, soll sie die Hilfe älterer Schwestern mit geistlicher Erfahrung erbitten. Vor allem aber wende sie das Gebet aller an, um die Schwächen der Schwestern zu heilen.

K. 34 Das Leitungsamt der Äbtissin

1

Die Äbtissin ist höhere Oberin nach den Normen des Rechts. Im Geist der Regel des heiligen Benedikt hat sie im Kloster volle Gewalt, sowohl in der Verwaltung der zeitlichen Güter als auch in der Sorge für das geistliche Wohl der Schwestern.

ST 34.1.A

Die Oberin des Klosters, das noch Teil seines Mutterhauses ist, hat delegierte Gewalt, die sie aber selbst subdelegieren kann.

ST 34.1.B

Die Superiorin *ad nutum* - siehe ST 39.2. B - hat eine ordentliche eigene Gewalt als höhere Oberin einer selbständigen Gemeinde.

2

Was hier über die Äbtissin gesagt wurde, gilt mit gleichem Recht für die Priorin eines Priorats und für eine Superiorin *ad nutum*, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird.

K. 35 Die klösterlichen Amtsträgerinnen

Die Äbtissin wähle sich für die verschiedenen Ämter des Klosters geeignete Helferinnen aus.

Mit dem Rat gottesfürchtiger Schwestern setze sie die Priorin, die Novizenmeisterin, die Cellerarin und die übrigen Amtsträgerinnen ein, auf die sie ruhig ihre Lasten verteilen möge. Die so erwählten Schwestern sollen ihre Aufgaben eifrig und untadelig gemäß den Geboten Gottes und den Weisungen der Äbtissin so erfüllen, dass im Haus Gottes niemand verwirrt oder betrübt werde.

K. 36 Die Beratung mit den Schwestern

1

In den Angelegenheiten, die das Wohl der Gemeinde betreffen, soll die Äbtissin, eingedenk der Mahnung der Regel, sich gern mit den Schwestern beraten. Das kann sowohl durch das Konventuale Kapitel als auch durch einen besonderen Rat geschehen. Die Schwestern aber mögen im Geist der Gelehrigkeit gegenüber der Stimme des Heiligen Geistes zur Beratung kommen und in Demut und Verantwortungsbewusstsein ihre Meinung vorbringen. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist es Sache der Äbtissin, nach aufmerksamem Anhören der Schwestern die letzte Entscheidung zu fällen. In vertraulichen Angelegenheiten sollen alle sorgfältig das Geheimnis bewahren.

2

Die Stimmabgabe soll geheim sein bei allen Wahlen sowie in den anderen vom Recht festgesetzten Fällen, oder wenn eine der Anwesenden es verlangt. Bei der Auszählung der Stimmen werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gerechnet. Wenn für eine Handlung die Zustimmung des Rates der Äbtissin oder des Konventuale Kapitels erforderlich ist, muss die Äbtissin, um gültig handeln zu können, eine solche Zustimmung erlangen, je nach Fall mit absoluter Mehrheit oder mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Hat sie die Zustimmung bekommen, kann die Äbtissin handeln, sie ist aber nicht dazu verpflichtet. Ist die Zustimmung jedoch verweigert, kann sie nicht gültig handeln. Genauso ist die Befragung zur Gültigkeit einer Handlung in den Fällen notwendig, wo der Äbtissin vorgeschrieben ist, ihren Rat oder das Konventuale Kapitel anzuhören.

ST 36.2.A

Abstimmungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn zuvor die zu entscheidende Sache klar dargelegt und ein gewisser Zeitraum für Überlegung und Gebet eingeräumt worden war.

ST 36.2.B

Sooft die Zustimmung erforderlich ist, hat die Äbtissin nach erfolgter Abstimmung mit zwei Zeugen die Stimmen auszuzählen und das Resultat bekanntzugeben. Das Ergebnis ist in das Buch der Kapitels- oder Ratsbeschlüsse einzutragen und von der Äbtissin selbst und zwei Zeugen zu unterschreiben.

3

Wenn die Oberin einen Rat oder eine Zustimmung erbittet, kann sie ihre Stimme abgeben, muss es aber nicht. Abwesende können weder brieflich ihre Stimme abgeben, noch ihre Stimmabgabe einer Schwester übertragen. Exklausurierte haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

ST 36.3.A

Eine Schwester, die von ihrem Kloster im Dienst des Ordens, aus Gründen der Gesundheit, der Studien oder - gemäß K. 13.4 - des Eremitenlebens abwesend ist, behält als Glied des Konventuale Kapitels das aktive und passive Wahlrecht. In der Frage jedoch,

ob sie von diesem Recht Gebrauch machen will oder nicht, muss sie Reife, Unterscheidungsgabe und Verantwortungsbewusstsein zeigen.

ST 36.3.B

Abgesehen von den in ST 36.3.A genannten Fällen ruht das aktive Wahlrecht einer Schwester, die, selbst rechtmäßig, mehr als sechs Monate von ihrem Kloster abwesend ist.

a)

Wenn eine abwesende Schwester endgültig in ihre Gemeinde zurückkehren will, kann die Äbtissin mit Zustimmung ihres Rates unter Berücksichtigung der Dauer der Abwesenheit fordern, dass sie eine gewisse angemessene Zeit in der Gemeinde verbringe, bevor sie das Stimmrecht wieder ausüben kann.

b)

Der Vorsitzende einer Wahl kann nach Befragung des Konventualkapitels einer Schwester das Wahlrecht zurückgeben, wenn diese es durch Abwesenheit verloren hatte, jetzt aber wieder dauernd im Kloster lebt.

K. 37 Das Konventualkapitel

Die Schwestern mit feierlicher Profess, die in der Klostersgemeinschaft ihre Stabilität haben, bilden zusammen mit der Oberin das Konventualkapitel. Alle genießen das aktive und passive Stimmrecht bei den Entscheidungen und Rechtsakten, wenn in den Konstitutionen nicht etwas anderes vorgesehen ist.

ST 37.A

Die Zustimmung des Konventualkapitels mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen braucht die Äbtissin,

a)

um eine Nonne des Ordens zur Stabilität in der Gemeinde zuzulassen, unbeschadet der Ausnahme in Konstitution 60;

b)

um eine geplante Neugründung zu beginnen;

c)

um eine Gründung zu einem rechtlich selbständigen Kloster zu erheben;

ST 37. A. 2

Die Titularpriorin braucht ebenfalls die Zustimmung des Konventualkapitels mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen, um den Prozess der Erhebung ihres Priorats in einen höheren Rang zu beginnen.

ST 37.B

Die Zustimmung des Konventualkapitels mit der absoluten Mehrheit der Stimmen braucht die Äbtissin,

- a)
um eine Novizin zur Ablegung der zeitlichen Gelübde zuzulassen;
- a 2)
um eine Professe, die aus einer anderen Gemeinde kommt, zur Erneuerung ihrer zeitlichen Gelübde zuzulassen.
- b)
um eine Schwester zur feierlichen Profess zuzulassen;
- c)
um in den Verwaltungsangelegenheiten vorgehen zu können, von denen in K. 44 die Rede ist;
- d)
um den Wechsel der Filiation zu gestatten (s. ST 73. C);
- e)
um eine Schwester mit zeitlichen Gelübden von wenigstens drei Jahren an einer Wahl im einfachen Priorat teilnehmen zu lassen;
- f)
um den Prozess einer Neugründung in die Wege zu leiten.

ST 37.C

Das Konventualkapitel muss seine Zustimmung geben, damit ein Pater Immediat Erkundigungen über die Fähigkeit einer Äbtissin unter den im ST 40. B. 2 vorgesehenen Umständen einholen und nachprüfen kann.

K. 38 Der Rat der Äbtissin

Zur Leitung der Klostersgemeinde steht der Äbtissin ein Rat zur Seite, der aus einigen Mitgliedern des Konventualkapitels besteht.

ST 38.A

Der Rat der Äbtissin soll aus wenigstens drei Schwestern bestehen, von denen eine oder mehrere vom Konventualkapitel gewählt sein können.

ST 38.B

Der Zustimmung durch die absolute Mehrheit ihres Rates bedarf die Äbtissin,

- a)
um eine Schwester, die die Klostersgemeinde nach ihrem Noviziat oder nach ihrer Profess rechtmäßig verlassen hatte, ohne Verpflichtung zur Wiederholung des Noviziats wieder aufzunehmen, und um die Art und die Dauer der neuen Erprobung zu bestimmen;

- b) um die Zeit zu bestimmen, die eine Schwester gemäß ST 36.3.B.a nach ihrer Rückkehr in der Gemeinde verbringen muss, bevor sie das Stimmrecht wieder ausüben kann;
- c) um die Grenzen der strengen Klausur zu bestimmen, die einzuhalten sind;
- d) um den Generalabt zu bitten, dass er eine Schwester um des Friedens willen gemäß ST 60.B verpflichtet, sich eine Zeitlang in ein anderes Kloster zu begeben;
- e) um den Generalabt zu bitten, er möge beim Heiligen Stuhl die Auferlegung der Exklaustration für eine Schwester erwirken.

ST 38.C

Die Äbtissin muss zuvor ihren Rat hören, wenn es sich darum handelt,

- a) eine Postulantin zum Noviziat zuzulassen;
- b) eine Superiorin für eine Neugründung zu ernennen;
- c) Nonnen für eine Neugründung zu bestimmen;
- d) einer Nonne die Erlaubnis zu geben, der eremitischen Berufung zu folgen;
- e) eine Schwester mit zeitlichen Gelübden von der folgenden Professablegung auszuschließen;
- f) sich an den Generalabt zu wenden, damit dieser ein Indult der Dispens von den feierlichen Gelübden erbitte;
- g) den Prozess der Entlassung einer Schwester mit feierlichen oder zeitlichen Gelübden einzuleiten.

ST 38.D

Die Äbtissin handelt mit ihrem Rat, wenn eine Erklärung abzugeben ist über das Vorliegen des Tatbestandes, wonach gemäß can. 694 § 2 CIC rechtlich die Entlassung einer Nonne feststeht.

K. 39 Die Wahl der Äbtissin

1

Bei Sedisvakanz übernimmt die Priorin die Leitung des Klosters. Sie führt weder irgendwelche Änderungen ein noch trifft sie irgendeine wichtige Entscheidung ohne einen ernsten und dringenden Grund. In einem solchen Fall ist sie stets gehalten, das Konventualekapitel und wenn möglich auch den Pater Immediat zu befragen.

2

Die Wahl der Äbtissin wird vom Konventualekapitel gemeinsam mit den Außenschwestern mit ewigen Gelübden kollegial durchgeführt. Der Pater Immediat, der die Wahl von Rechts wegen leitet, oder sein Delegierter, soll unter den Schwestern den Geist des Glaubens und der Unterscheidung fördern, damit sie dem Haus Gottes eine würdige Verwalterin bestellen.

ST 39.2.A

Bei der ersten Wahl, die nach der Erhebung einer Gründung zu einem rechtlich selbständigen Kloster stattfindet, und bis zur Erhebung des Klosters zu einem völlig selbständigen Priorat, können die Professen mit zeitlichen Gelübden, die wenigstens drei Professjahre haben, mit Zustimmung des Konventualekapitels ihre Stimme abgeben.

ST 39.2.B

Wenn es das Wohl der Gemeinde fordert, kann der Pater Immediat die Wahl über drei Monate hinaus aussetzen und der Gemeinde die Leitungsform einer Superiorin ad nutum vorschlagen. Vor dieser Entscheidung muss er zuerst das Konventualekapitel befragen und die Zustimmung des Generalabtes erhalten. Bevor er die Superiorin ad nutum auswählt befragt er erneut die Schwestern. Wenn eine solche außerordentliche Leitung im Augenblick der Versammlung des Generalkapitels schon mehr als drei Jahre dauert, unterbreitet der Pater Immediat, nach vorheriger Befragung der Gemeinde, die Angelegenheit dem Generalkapitel.

3

Damit eine Nonne zur Äbtissin gewählt werden kann, ist erforderlich, dass sie wenigstens sieben Jahre feierliche Profess im Orden hat.

ST 39.3.A

Die Wahlkandidatin muss mindestens 35 Jahre alt sein.

ST 39.3 B

Jede Schwester, die im Orden Profess abgelegt hat, kann als Äbtissin gewählt werden, außer sie ist schon Äbtissin eines anderen Klosters; auch nicht eine Beraterin des Generalabtes, außer wenn sie Mitglied der Gemeinde ist.

4

Die Äbtissin oder die Priorin eines selbständigen Priorates wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Doch kann sie nach den vom Generalkapitel festgelegten Bedingungen für eine bestimmte Zeit gewählt werden. Der Priorin eines einfachen Priorates wird jedoch nach den Normen des *Statutes für die Gründungen* gewählt.

ST 39.4.A

Wenn die absolute Mehrheit des Konventualekapitels es wünscht, kann es eine Äbtissin für die begrenzte Zeit von sechs Jahren wählen.

ST 39.4.B

Vor der Wahl muss der Vorsitzende das Konventualekapitel befragen, ob es den Wunsch hat, eine Äbtissin für sechs Jahre zu wählen.

ST 39.4.C

Eine Äbtissin, die auf bestimmte Zeit gewählt ist, kann immer wieder gewählt werden.

ST 39.4.D

Der Termin für die Wahl kann frühestens fünfzehn Tage nach Freiwerden des Amtes, spätestens aber drei Monate danach festgesetzt werden, außer es besteht ein gültiges Hindernis. Falls eine Äbtissin jedoch auf bestimmte Zeit gewählt worden war, findet die Wahl sofort nach Amtsablauf statt.

5

Damit eine Schwester gewählt wird, ist die absolute Stimmenmehrheit, wobei die ungültigen Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden, erforderlich. Wenn im ersten und zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht wird, sollen weitere Wahlgänge stattfinden, bis sie erreicht ist. Der Vorsitzende hat die Vollmacht, mit Zustimmung des Konventualekapitels die Zahl der Wahlgänge zum Wohl der Gemeinde zu begrenzen. Um jemanden zu postulieren, sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

6

Die Wahl wird vom Generalabt bestätigt. Jede Wiederwahl erfordert ebenso die Bestätigung durch den Generalabt.

ST 39.6.A

Nach Erhalt der Bestätigung wird die Gewählte in ihr Amt eingesetzt und empfängt zur geeigneten Zeit die Äbtissinnenweihe.

ST 39.6.B

Die Wahlakten sollen so bald als möglich dem Generalabt übersandt werden.

ST 39.6.B

Die Wahlakten sollen so bald als möglich dem Generalabt übersandt werden.

ST 39.6.C

Wahl, Einsetzung und Äbtissinnenweihe finden nach dem Rituale des Ordens statt.

K. 40 Der Rücktritt vom Amt

Die Äbtissin kann aus gerechtem Grund dem Generalkapitel den Rücktritt von ihrem Amt anbieten. Wenn das Generalkapitel nicht versammelt ist, unterbreitet sie ihn dem Generalabt, der als Stellvertreter des Kapitels handelt.

ST 40.A

Nach Vollendung ihres 75. Lebensjahres soll die Äbtissin von sich aus den Rücktritt einreichen.

ST 40.B.1

Wenn eine Äbtissin ihren Rücktritt eingereicht hat, soll immer der Pater Immediat gehört werden. Falls erforderlich, soll die Meinung der Klostersgemeinde sorgfältig erkundet werden. Wenn angebracht, soll man auch den Rat benachbarter Oberinnen einholen.

ST 40.B.2

Wenn es einer Äbtissin wegen irgendeiner Krankheit physisch oder psychisch unmöglich ist, ihr Hirtenamt auszuüben, ist es Sache des Pater Immediat, nachdem er den Rat von Sachverständigen eingeholt und die Zustimmung des Konventualekapitels erlangt hat, die Angelegenheit zu untersuchen und auf Richtigkeit zu überprüfen. Wenn der Sachverhalt feststeht, setzt er sofort den Generalabt davon in Kenntnis, der mit der Zustimmung seines Rates die Äbtissin aus ihrem Amt entlassen kann.

Wenn es sich um einen anderen Grund handelt, wie Gefangenschaft, Verbannung oder Exil (s. can. 412 CIC), ist es Sache des Pater Immediat mit der Zustimmung des Konventualekapitels, den Generalabt zu bitten, die Äbtissin mit Zustimmung seines Rates, von der Ausübung ihres Amtes zu entbinden. Der Pater Immediat ernennt anschließend eine Superiorin ad nutum, oder bittet das Konventualekapitel, sich eine Oberin auf Zeit zu wählen.

ST 40.C

Eine Nonne, welche die Gemeinde ihrer Profess verlassen hat, um in einer anderen Klostersgemeinde des Ordens das Amt der Äbtissin auszuüben, kann ihre frühere Stabilität in dem Jahr wieder aufnehmen, das auf ihren Amtsverzicht oder den Ablauf ihrer Amtszeit folgt.

Drittes Kapitel

DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

K. 41 Das Vermögen des Klosters

1

Die Treue zur zisterziensischen Überlieferung verlangt, dass die festen Einkünfte der Klostersgemeinde vorwiegend aus dem Ertrag ihrer Arbeit kommen. Jede Schwester hat das Recht und die Pflicht, der Gemeinde zu dienen, indem sie ihren Anteil an deren Arbeit ihren Kräften und den wirtschaftlichen Strukturen des Klosters entsprechend übernimmt.

2

Aufgabe der Äbtissin als Verwalterin des Hauses Gottes ist es, den Besitz des Klosters und den Gebrauch der zeitlichen Güter so zu regeln, dass einerseits für die menschlichen Bedürfnisse gesorgt ist, andererseits dem Gesetz des Evangeliums gehorcht wird. Die Gemeinde soll die Soziallehre der Kirche treu befolgen und in ihrem Geschäftsverkehr alles vermeiden, was unterdrückerische Strukturen aufrechterhält.

3

Nach alter Überlieferung soll möglichst ein Teil der Einkünfte des Klosters für die Bedürfnisse der Kirche und für die Unterstützung der Armen bestimmt werden.

K. 42 Die rechtliche Stellung

Nach dem Recht sind der Orden selbst sowie die einzelnen Klöster juristische Personen und als solche fähig, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.

K. 43 Die ordentliche Verwaltung

1

Die Äbtissin soll eine Cellerarin bestellen, die für die ordentliche Verwaltung des Klosters in zeitlichen Dingen zuständig ist. Nur dieser steht es, außer der Äbtissin, normalerweise zu, gültig Ausgaben zu machen und Rechtsakte im Namen des Klosters zu setzen. Die Äbtissin kann jedoch auch anderen Schwestern Verwaltungsaufgaben übertragen, wobei sie die Grenzen ihrer Aufgabenbereiche und ihrer Amtsvollmachten auf finanziellem Gebiet bestimmt. Alle diese Amtsträgerinnen müssen der Äbtissin Rechenschaft ablegen.

ST 43.1.A

Das Kloster ordnet die Buchführung nach landesüblicher Methode. Sie ist regelmäßig der Prüfung durch einen Fachmann zu unterziehen.

ST 43.1.B

Um Geld verzinslich anzulegen, ist die Zustimmung der Äbtissin erforderlich. Diese Geldanlagen muss man wirklich klug handhaben; jede Börsenspekulation ist untersagt.

ST 43.1.C

In keinem Fall ist es Mitgliedern des Ordens gestattet, Dritten irgendwelche Rechte hinsichtlich des Gebrauchs der Worte „Trappist“, „trappistisch“ und deren Ableitungen zu übertragen. Mit allen Mitteln und Anstrengungen sollen sie sich hingegen bemühen, unter Zuhilfenahme des staatlichen Rechts, jegliche unrechtmäßige Aneignung oder Nachahmung oder Verwendung dieser Bezeichnungen zu verhindern bzw. ihr Einhalt zu gebieten. Sie sollen sich gleichermaßen davor hüten, Rechte aufzugeben oder zu überlassen für die Nutzung eines Titels - aus welchem Grund auch immer - (sei es als Markenzeichen, Emblem, Handelsname oder dgl.), der sich aus dem Namen ihres Klosters oder aus damit zusammenhängenden Wortteilen, wie z.B. „Abtei“, „Mönch“, „Kloster“ und ähnlichen ableitet.

2

Das Kloster soll einen Finanzrat haben, mit dem die Äbtissin zu festgesetzten Zeiten den wirtschaftlichen Stand des Klosters prüft.

3

Die Vermögensverwaltung soll bei der regulären Visite geprüft werden.

ST 43.3.A

Die Buchführung des Klosters ist dem Visitator vorzulegen, der sie überprüft oder sie von einem Fachmann überprüfen lassen soll, bevor er seine Unterschrift gibt. Wenn der Visitator erkennt, dass die wirtschaftliche Lage des Klosters ernstlich gefährdet ist, muss er den Generalabt verständigen und, wenn er ein delegierter Visitator ist, auch den Pater Immediat.

K. 44 Die außerordentliche Verwaltung

1

Sowohl Veräußerungen als auch Transaktionen, durch welche die überkommene wirtschaftliche Lage des Klosters verschlechtert werden könnte, sind als Akte der außerordentlichen Verwaltung anzusehen. Um in Geschäften, die die vom Recht festgesetzten Summen überschreiten, solche Akte gültig setzen zu können, sind besondere Bewilligungen erforderlich.

2

Die Erlaubnis des Heiligen Stuhles wird gefordert, wenn es sich um ein Geschäft außerordentlicher Verwaltung handelt, das die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgesetzte Summe überschreitet. Dasselbe gilt, wenn es sich um Dinge handelt, die dem Kloster auf Grund eines Gelübdes geschenkt worden sind, oder wenn es sich um Gegenstände von künstlerischem oder historischem Wert handelt.

ST 44.2.A

Wenn die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich ist, ist auch die Zustimmung des Konventualkapitels und des Generalkapitels notwendig.

ST 44.2.B

In dringenden Fällen kann die Erlaubnis, die vom Generalkapitel zu erbitten ist, vom Generalabt mit Zustimmung seines Rates erlangt werden. Diese Erlaubnis muss schriftlich erteilt werden.

3

Das Generalkapitel bestimmt die Summen, bei deren Überschreitung die Geschäfte außerordentlicher Verwaltung, die nicht unter § 2 fallen, besonderer Erlaubnisse bedürfen, damit sie gültig vollzogen werden können.

ST 44.3.A

Die Zustimmung des Konventualkapitels und des Generalkapitels ist erforderlich für jedes Geschäft, bei dem die vom Generalkapitel bestimmte höhere Summe überschritten wird, sowie für den Bau oder Abbruch von Gebäuden, die diesen Wert überschreiten.

ST 44.3.B

Die Zustimmung des Konventualkapitels ist erforderlich für jedes Geschäft, bei dem die niedrigere vom Generalkapitel festgesetzte Summe überschritten wird, und um jemandem die Vollmacht zur Erledigung eines wichtigen Rechtsgeschäfts zu übertragen.

Viertes Kapitel

DIE AUSBILDUNG

K. 45 Der Verlauf der Ausbildung

1

Die Ausbildung im Zisterzienserleben hat als Ziel, dass in den Schwestern durch das Wirken des Heiligen Geistes die Gottebenbildlichkeit wiederhergestellt wird. Unterstützt durch die liebevolle Fürsorge der Gottesmutter, schreiten die Schwestern in der monastischen Lebensweise voran, damit sie so allmählich Christus in seiner vollendeten Gestalt darstellen dürfen.

2

Einsamkeit, ununterbrochenes Gebet, demütige Arbeit, freiwillige Armut, Keuschheit in der Ehelosigkeit und Gehorsam sind keine menschlichen „Kunsthfertigkeiten“ und können durch andere Menschen nicht schulmäßig vermittelt werden. Doch können die Lehre der Äbtissin, die Erfahrung und Weisheit der Älteren, die beständige Hilfe und das Beispiel der Gemeinde den Schwestern von höchstem Nutzen sein, wenn sie sich in den verschiedenen Phasen und Wechselfällen des geistlichen Lebens abmühen.

3

Sache der Gemeinde ist es, jeder Schwester im Fortschritt der Ausbildung Beistand zu leisten, damit sie sich die wesentlichen Elemente der zisterziensischen Lebensweise aneignen kann. Die Schwestern, die sich in der Anfangsphase der Ausbildung befinden, sollen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und aktiv mit ihren Ausbildern zusammenarbeiten, um der Gnade der göttlichen Berufung treu zu entsprechen. Diese Formung, die mit dem Eintritt begonnen hat und während des ganzen Lebens weiterzuführen ist, hat mehrere Aspekte, nämlich menschliche, lehrmäßige und geistliche. Sie ist als besonders wichtiger Teil der Hirtensorge der Äbtissin einzuschätzen.

ST 45.3.A

Es soll eine *Ratio Institutionis* (Ausbildungsordnung) für den Orden erlassen werden, die in den einzelnen Regionen den verschiedenen Situationen der jeweiligen Klöster anzupassen ist.

ST 45.3.B

Um diese Ausbildung durchzuführen, sollen sich die Klöster gern gegenseitig Hilfe leisten.

K. 46 Die Aufnahme der Schwestern

Aspirantinnen für das monastische Leben sollen freundlich aufgenommen werden, doch der Eintritt werde ihnen nicht leicht gewährt. Häufige Besuche des Klosters sollen sie mit der Gemeinde der Schwestern vertraut machen. Man zeige ihnen aber alle Schwierigkeiten und Härten auf dem Weg zu Gott auf. Sie werden erst dann in die Gemeinde aufgenommen, wenn sie die zum monastischen Leben erforderliche geistliche Veranlagung, Reife und Gesundheit in genügendem Maß besitzen. Nur so kann nämlich die Neigung, diese Lebensform zu

ergreifen, als Zeichen der Berufung Gottes und der Absicht, Gott wahrhaft und von ganzem Herzen zu suchen, erkannt werden.

ST 46.1.A

Die Äbtissin lege mit der Novizenmeisterin die Zeit fest, die die Postulantinnen bei den Schwestern verbringen, ehe sie das kanonische Noviziat beginnen. Die Postulantinnen sollen in die geistlichen Übungen des Ordens, die ihnen in dieser Phase nützlich sind, eingeführt werden.

2

Wenn eine Schwester mit ewigen Gelübden von einem anderen religiösen Institut in unseren Orden eintreten möchte, braucht sie die Erlaubnis sowohl des höchsten Leiters dieses Institutes als auch des Generalabtes, mit der Zustimmung des jeweiligen Rates. Sie legt keine zeitlichen Gelübde ab, sondern kann nach wenigstens drei Jahren Probezeit zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden. Wenn sie aber nicht zugelassen wird, sollen die Bestimmungen des allgemeinen Rechtes gelten (can. 684 § 2 CIC). Eben dieses allgemeine Recht bestimmt auch die kanonischen Bedingungen für die Probezeit selbst.

ST 46.2.A

Die Schwester soll vorher die Erlaubnis der Abwesenheit von ihrem Institut erhalten und wenigstens sechs Monate in der Klostersgemeinde verbringen. Nachdem die Äbtissin die Gutheißung für den Übertritt erhalten hat, lässt sie die Schwester auf drei Jahre Probezeit zu, von denen wenigstens zwei in der Ausbildung des Noviziats zu verbringen sind. Die Probezeit kann von der Äbtissin um weitere drei Jahre verlängert werden.

ST 46.2.B

Für die Zulassung eines Mitgliedes eines Säkularinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens ist die Erlaubnis des Heiligen Stuhles, an dessen Weisungen sich zu halten ist (c 684 § 5), erforderlich.

K. 47 Die Novizenmeisterin

Als Novizenmeisterin solle eine Nonne ausgewählt werden, die geeignet ist, Seelen zu gewinnen. Sie soll klug sein, durchformt von der monastischen Lebenshaltung, fähig, den Jüngeren die Weisheit der Väter wirksam zu vermitteln, und geeignet, sie zu leiten.

ST 47.A

Die Novizenmeisterin soll wenigstens 30 Jahre alt sein und mindestens zwei Jahre feierliche Profess im Orden haben.

K. 48 Die Zulassung zum Noviziat

Die Äbtissin beachte, was vom allgemeinen Recht für die Zulassung zum Noviziat vorgeschrieben ist.

ST 48.A

Bevor die Äbtissin eine Postulantin zum Noviziat zulässt, soll sie ihren Rat anhören.

ST 48.B

Der Ritus für die Zulassung findet sich im Rituale des Ordens.

K. 49 Die Ausbildung der Novizinnen

Die Novizenmeisterin soll den neu eingetretenen Schwestern helfen bei der Integration in die monastische Familie. Sie unterrichte sie in den monastischen Übungen, vor allem im *Opus Dei*, in der *Lectio divina*, im Gebet und in der Handarbeit. Solange das Noviziat dauert, sollen ihnen kein Amt und keine Arbeiten übertragen werden, die ihre Ausbildung behindern könnten. Alle Schwestern sollen sie durch ihr Gebet und ihr Beispiel stärken und zum Ausharren ermutigen.

ST 49.1.A

Um die Ausbildung der Novizinnen zu erleichtern, ist es gut, ihnen einen besonderen Teil des Klosters zuzuweisen.

ST 49.1.B

Zwischen der Äbtissin und der Novizenmeisterin muss eine aufrichtige und feste Einheit des Geistes, des Herzens und der Ausrichtung bestehen. Das ist eine zur guten Ausbildung der Novizinnen unabdingbare Voraussetzung. Gemeinsam sollen sie die Lebensordnung des Noviziates festlegen. Die Äbtissin erläutere diese auch der Gemeinde, um deren Mitarbeit zu gewinnen.

2

Selbst in der Schule der Liebe gibt es Hindernisse, die der vollen affektiven Reife im Wege stehen. Daher ist es von größter Bedeutung, dass die Klostersgemeinschaft den Schwestern bei deren Überwindung beisteht. Die Novizenmeisterin muss ihre Eigenart und Entwicklung ständig im Blick behalten und sie zur Selbsterkenntnis führen, wofür sie nötigenfalls Fachleute hinzuziehen soll. Die Ausbildung der Novizinnen soll jedoch nur weisen und dazu geeigneten Schwestern anvertraut werden.

K. 50 Die Dauer des Noviziates

Das Noviziat dauert zwei Jahre. Die Äbtissin kann diese Zeit aus pastoralen Gründen um ein halbes Jahr verlängern. Damit das Noviziat gültig ist, muss die Novizin zwölf Monate im Noviziat verbringen. Zeiten der Abwesenheit vom Kloster während des Noviziates sind nach den Vorschriften des can. 649 § 1 CIC zu beurteilen. Die erste Profess kann vorgezogen werden, jedoch nicht mehr als fünfzehn Tage.

ST 50.A

Der Generalabt kann nach Anhören seines Rates vom zweiten Noviziatsjahr dispensieren.

K. 51 Die Zulassung zur zeitlichen Profess

Während der Noviziatszeit soll sorgfältig geprüft werden, ob die Novizin durch ihre Teilnahme am monastischen Leben geistlich wächst. Wenn sie wirklich Gott sucht, wenn sie eifrig ist im *Opus Dei*, im Gehorsam und in Demütigungen, wenn sie fähig ist, die gemeinschaftlichen Beziehungen, aus denen das zisterziensische Leben im Orden gewoben ist, in Einsamkeit und Schweigen richtig zu leben, soll sie, wenn sie frei von sich aus darum bittet, nach Ablauf des Noviziates von der Äbtissin mit Zustimmung des Konventualkapitels zur zeitlichen Profess zugelassen werden.

K. 52 Die zeitliche Profess

1

Durch die zeitlichen Gelübde übernehmen die Schwestern die dem monastischen Leben eigenen Verpflichtungen entweder für drei Jahre auf einmal oder dreimal für je ein Jahr. Diese Zeit kann die Äbtissin verlängern, jedoch nicht über sechs weitere Jahre hinaus.

ST 52.1.A

Der Ritus für die zeitliche Profess findet sich im Rituale des Ordens.

2

Nach can. 668 § 1-3 CIC behält die Schwester, die durch zeitliche Gelübde gebunden ist, das Eigentumsrecht über ihre Güter und auch die Fähigkeit, andere Güter zu erwerben. Bevor sie aber die Profess ablegt, muss sie jemandem die Verwaltung dieser Güter übertragen und über ihren Gebrauch und das Nutzungsrecht frei verfügen. In dieser Hinsicht kann die Äbtissin die nötigen Erlaubnisse geben.

K. 53 Die Ausbildung der Professenden mit zeitlichen Gelübden

In den Jahren der zeitlichen Profess soll die monastische Ausbildung weitergeführt werden. Dazu soll eine Ausbildungsordnung für die Neuprofessenden geschaffen werden, damit sie mehr und mehr in das Geheimnis Christi und der Kirche sowie in das zisterziensische Erbe eindringen und sich bemühen, es in ihrem eigenen Leben zum Ausdruck zu bringen. Man achte darauf, dass die den Professenden mit zeitlichen Gelübden übertragenen Ämter und Aufgaben diese Ausbildung nicht behindern.

ST 53.A

Professenden mit zeitlichen Gelübden können noch einige Zeit im Noviziat oder in einem besonderen Teil des Klosters verbleiben. Die Äbtissin Sorge dafür, dass sie, je nach den Möglichkeiten des Klosters, die Hilfe erhalten, derer sie bedürfen.

K. 54 Die Zulassung zur feierlichen Profess

Nach Ablauf der zeitlichen Profess richtet die Schwester nach reiflicher Überlegung, die ihr erlaubt hat, die Wichtigkeit des Schrittes, den sie tun will, zu erfassen, aus freiem Antrieb die Bitte an ihre Äbtissin, die feierliche Profess ablegen zu dürfen. Wenn die Äbtissin sie für geeignet hält, soll sie, mit Zustimmung des Konventualekapitels, sie zur Profess zulassen. Die feierliche Profess kann aus einem gerechten Grund vorgezogen werden, jedoch nicht mehr als drei Monate. Die Bedingungen zur Gültigkeit der feierlichen Profess sind in can. 658 CIC aufgezählt.

K. 55 Der Verzicht auf das Eigentum

Weil die Schwester durch die feierlichen Gelübde die Fähigkeit, Güter zu erwerben und zu besitzen, verliert, ist sie, wenn sie irgend etwas besitzt oder das Recht hat, etwas zu empfangen, gehalten, es den Armen zu geben oder auf andere Weise nach der Vorschrift des can 668 § 4/5 CIC darüber zu verfügen. Diesen Verzicht, der am Tag der Gelübdeablegung in Kraft treten wird, soll sie in einer Form, die, soweit möglich, auch vor dem bürgerlichen Recht Gültigkeit hat, vor der feierlichen Profess leisten. Die Güter, die ihr nach der Verzichtleistung zufallen, kommen dem Kloster zugute.

K. 56 Die feierliche Profess

1

Durch die Profess der feierlichen Gelübde übergibt sich die Schwester im Geist des Glaubens Christus und verpflichtet sich für immer zum Leben nach der Regel des heiligen Benedikt in ihrer Klostersgemeinschaft. Die Äbtissin und die Schwestern nehmen sie liebevoll in die Gemeinschaft auf, wohl wissend, dass sie verpflichtet sind, sie durch Gebet und Beispiel zu unterstützen, damit Christus immer mehr in ihr Gestalt annehme.

ST 56.1.A

Der Ritus der monastischen Weihe findet sich im Rituale des Ordens.

ST 56.1.B

Die Äbtissin benachrichtigt den Pfarrer des Ortes, in dem die Neuprofesse getauft worden ist, über die abgelegte feierliche Profess.

2

Durch die feierliche Profess wird die Schwester endgültig dem Orden eingegliedert, mit den vom Recht festgelegten Rechten und Pflichten.

K. 57 Die Professformel

Die Professformel lautet:

Ich, Schwester N..., verspreche Stabilität, Bekehrung durch monastische Lebensweise und Gehorsam bis zum Tod nach der Regel des heiligen Abtes Benedikt, vor Gott und allen seinen Heiligen, in diesem Kloster, genannt N..., vom Zisterzienserorden Strengerer Observanz, errichtet zu Ehren der seligen, allzeit jungfräulichen Gottesmutter Maria, in Gegenwart der Ehrwürdigen Mutter N..., Äbtissin dieses Klosters, und des Herrn Abtes N..., unseres Pater Immediat.

K. 58 Die ständige Weiterbildung

Nach der feierlichen Profess sollen die Schwestern während des ganzen Lebens die „Philosophie Christi“ lernen. Weiterbildung soll sowohl der ganzen Gemeinschaft als auch den einzelnen Schwestern nach der Fassungskraft einer jeden angeboten werden. Diese Ausbildung, stets ausgerichtet an der Regel des heiligen Benedikt und am Zisterziensererbe, bediene sich der Reichtümer der biblischen, patristischen, liturgischen, theologischen und geistlichen Wissenschaft.

ST 58.A

Zur ständigen Weiterbildung der ganzen Gemeinde tragen die Liturgie bei, die Vorträge der Äbtissin, die Lesungen und Konferenzen für die Gemeinde, sowie eine mit geeigneten Büchern ausgestattete Bibliothek. Die Äbtissin ermutige die einzelnen Schwestern, sich ihrer jeweiligen Begabung entsprechend aktiv dieser Ausbildung zu widmen, und zwar mit den für das monastische Leben geeigneten Mitteln.

ST 58.B

Dem Kloster sollen gut ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die genügend Zeit haben, ihre Aufgabe wirkungsvoll auszuüben.

ST 58.C

Die Schwestern, die mit den verschiedenen Ämtern und Arbeiten in Werkstätten beauftragt sind, sollen diese mit Gleichmut verrichten. Die Äbtissin Sorge dafür, dass sie sich das nötige und nützliche Können dafür aneignen.

Fünftes Kapitel

DIE TRENNUNG VON DER GEMEINDE UND DIE AUFHEBUNG EINES KLOSTERS

K. 59 Die Hirtensorge

1

Die Äbtissin möge die Schwestern, die das Kloster verlassen, mit der Sorge eines Hirten begleiten. Vor allem gehe sie uneigennützig vor, indem sie sowohl das Wohl derer, welche fortgeht, als auch das Wohl der ganzen Gemeinde im Blick behält.

2

Die Austretenden oder Entlassenen können vom Kloster für geleistete Dienste nichts verlangen. Doch soll die Äbtissin die Regeln der Gerechtigkeit und der evangeliumsgemäßen Liebe gegenüber den scheidenden Schwestern beachten.

ST 59.2.A

Um das Wohl der Scheidenden oder Entlassenen wie auch das der Gemeinde zu sichern, soll die Äbtissin die Sozialgesetze des Landes, in dem das Kloster liegt, gut kennen.

K. 60 Der Übertritt einer Schwester in ein anderes Kloster des Ordens

Damit eine Professe das Kloster ihrer Stabilität wechseln kann, muss ein wichtiger Grund vorliegen. Es ist die Zustimmung der Äbtissinnen beider Klöster und die des Konventualkapitels des Klosters, das sie aufnimmt, erforderlich. Eine Nonne, die ihre Stabilität auf eine Gründung übertragen hat, als diese selbständig wurde, braucht die Zustimmung des Kapitels nicht, wenn sie in das Kloster ihrer früheren Profess zurückkehrt.

ST 60.A

Im Falle einer Professoren mit feierlichen Gelübden, ist die Anwesenheit von mindestens einem Jahr in dem neuen Kloster erforderlich bevor die Zustimmung des Konventualkapitels erbeten wird, die eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfordert. Die Änderung der Stabilität wird durch eine geeignete liturgische Feier sichtbar gemacht.

Im Falle einer Professoren mit zeitlichen Gelübden werden die Gelübde, wenn die Zeit ihrer Erneuerung gekommen ist, diesmal für die neue Gemeinschaft abgelegt werden. Die Erneuerung der Gelübde durch die Schwester geschieht mit Zustimmung des Konventualkapitels mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Es ist eine Probezeit von mindestens drei Jahren im neuen Kloster erforderlich. Am Ende dieser Zeit kann die Äbtissin die Kandidatin, wenn sie diese für geeignet hält, mit Zustimmung des Konventualkapitels zur feierlichen Profess zulassen.

ST 60.B

Der Generalabt kann einer Nonne, nachdem diese angehört wurde, auf Bitten ihrer Äbtissin sowie mit Gutheißung deren Rates und des Pater Immediat auferlegen, sich um des Friedens willen für eine begrenzte Zeit - nicht über fünf Jahre hinaus - in ein anderes Kloster zu begeben. Dabei muss die Klostersgemeinschaft, die sie aufnehmen soll, berücksichtigt werden.

K. 61 Der Übertritt in ein anderes Institut

Wenn eine Nonne in ein anderes Institut des gottgeweihten Lebens, in ein Säkularinstitut oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens übertreten will, sind die Vorschriften der can. 684 und 685 CIC zu beachten.

K. 62 Die Exklaustration

1

Nur dem Heiligen Stuhl steht es zu, Nonnen ein Exklaustrationsindult zu gewähren.

ST 62.1.A

Wenn eine Äbtissin mit Zustimmung ihres Rates und nach Beratung mit dem Pater Immediat aus einem schwerwiegenden Grund darum bittet, kann der Generalabt, unter Wahrung von Gerechtigkeit und Liebe, mit der Zustimmung seines Rates den Heiligen Stuhl bitten, einer Schwester die Exklaustration aufzuerlegen.

2

Die exklaustrierte Nonne wird von den Verpflichtungen entbunden, die mit ihrer neuen Lebenssituation nicht vereinbar sind. Sie bleibt aber von ihren Oberen abhängig und ihrer Sorge anvertraut; sie hängt auch vom Ortsordinarius ab. Das Ordenskleid darf sie tragen, wenn im Indult nichts anderes bestimmt ist. Doch entbehrt sie das aktive und passive Wahlrecht.

K. 63 Austritt von Professern mit zeitlichen Gelübden

1

Wer während der Dauer der zeitlichen Profess aus einem ernsten Grund darum bittet, das Kloster verlassen zu dürfen, kann vom Generalabt mit der Zustimmung seines Rates das Austrittsindult erhalten.

2

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann eine Schwester nach Ablauf der zeitlichen Profess von der Äbtissin nach Anhörung ihres Rates von der folgenden Professablegung ausgeschlossen werden.

3

Wenn sich eine Schwester mit zeitlichen Gelübden eine physische oder psychische Krankheit zugezogen hat, soll die Äbtissin can. 689 § 2 und 3 CIC beachten.

K. 64 Austritt von Professern mit feierlichen Gelübden

Eine Nonne mit feierlicher Profess soll kein Indult zum Austritt erbitten, es sei denn aus schwerwiegendsten Gründen, die sie vor Gott ernstlich erwogen hat. Sie lege die Bitte ihrer Äbtissin vor, die sie mit ihrem Rat bedenkt und dem Generalabt mit ihren Anmerkungen zuschickt. Der Generalabt sende sie mit seinem eigenen Gutachten und dem seines Rates an den Heiligen Stuhl.

K. 65 Die Entlassung

Bezüglich der Gründe, der Vorgehensweise und der Folgen der Entlassung von Professern mit zeitlichen oder feierlichen Gelübden richte man sich nach can. 694-704 CIC. Die zuständigen Oberen sind in diesem Fall die Äbtissin mit ihrem Rat als höhere Oberin und der Generalabt mit seinem Rat als der höchste Leiter.

K. 66 Die Wiederaufnahme ins Kloster

Wer nach Beendigung seines Noviziates oder nach Ablegung seiner zeitlichen oder feierlichen Profess das Kloster rechtmäßig verlassen hat, kann von der Äbtissin mit Zustimmung ihres Rates wieder aufgenommen werden, ohne das Noviziat wiederholen zu müssen. Es bleibt jedoch der Äbtissin überlassen, Art und Dauer der neuen Probezeit nach der Norm des allgemeinen Rechts und aufgrund der Umstände festzulegen.

ST 66.A

Um Art und Dauer der neuen Probezeit zu bestimmen, bedarf die Äbtissin der Zustimmung ihres Rates.

K. 67 Die Aufhebung eines Klosters

1

Wenn aus besonderen und bleibenden Gegebenheiten in einem Kloster keine begründete Hoffnung auf Gedeihen mehr besteht, muss man überaus sorgfältig prüfen, ob es angebracht ist, es zu schließen. Einzig dem Generalkapitel steht es zu, mit Zweidrittelmehrheit der

Stimmen den Heiligen Stuhl um die Aufhebung eines rechtlich selbständigen Klosters zu bitten. Dafür ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit im Konventualkapitel erforderlich. Außerdem müssen ein schriftlicher Bericht und die Zustimmung des Pater Immediat vorliegen; auch der Ortsbischof muss gehört werden.

2

Wenn das Generalkapitel um die Aufhebung eines Klosters bittet, ernennt es eine aus wenigstens fünf Personen bestehende besondere Kommission, die über den Verlauf der Aufhebung wacht. Große pastorale Sorge ist den Nonnen des aufgehobenen Klosters zuzuwenden, besonders hinsichtlich ihres Rechtes auf Stabilität in einer Gemeinde des Ordens. Zu berücksichtigen sind auch die Rechte und Verpflichtungen aller daran beteiligten Personen und Gemeinden, sowie auch die der Gründer und Wohltäter. In Bezug auf die Zuteilung des Eigentums beachte man das am Ort geltende bürgerliche Recht.

ST 67.2.A

Die Stabilität der Mitglieder einer aufgehobenen Gemeinde wird normalerweise im Gründungshaus abgelegt; in diesem Fall führt das Konventualkapitel dieses Hauses keine Abstimmung zur Zustimmung durch.

Sechstes Kapitel

DIE GRÜNDUNGEN

K. 68 Die Gründungen

1

Wenn die Anzahl der Schwestern steigt oder ein anderes Zeichen der Vorsehung sie mahnt, sollen die Schwestern erkennen, dass sie vielleicht dazu eingeladen sind, das monastische Leben anderswohin zu verbreiten. Sie mögen sorgfältig erwägen, ob eine Gründung nicht nur mit Klugheit, sondern auch mit Vertrauen und Großmut ins Werk gesetzt werden kann. Sie sollen sich fragen, ob sie nicht durch ihre kontemplative Gegenwart der Kirche auf monastische Weise beistehen wollen in der Erfüllung ihrer Sendung, das Evangelium zu verkünden. Besondere Aufmerksamkeit sollen sie der Bitte des Zweiten Vatikanischen Konzils schenken, die monastische Lebensweise an die jungen Kirchen weiterzugeben.

2

Die Art, wie ein Kloster gegründet wird, ist in einem vom Generalkapitel approbierten besonderen *Statut für die Gründungen* enthalten.

K. 69 Die Sorge um die Gründungen

1

Die Äbtissinnen, die eine Gründung approbieren, sollen diese jüngste Pflanzung mit schwesterlicher Sorge umgeben.

ST 69.1.A

Die Auswahl der Gründungsschwestern sei nicht nur eine Sache der praktischen Vernunft, sondern auch einer Unterscheidung, die von Gebet getragen ist.

ST 69.1.B

Bei finanziellen Schwierigkeiten einer Gründung sollen die Oberen des Ordens für die nötigen Hilfsmittel sorgen.

ST 69.1.C

Die Oberen des Ordens mögen danach trachten, für die Ausbildung Hilfe zu leisten, besonders den Klöstern, die von den anderen weit entfernt liegen.

2

Der Generalabt kann mit Zustimmung seines Rates erlauben, in einer Neugründung ein Noviziat zu eröffnen.

3

Die Nonnen, die ein neues Kloster gründen, halten die Beziehungen mit dem Mutterkloster aufrecht, und zwar so, dass zwischen den beiden Häusern immer eine gewisse Verwandtschaft bestehen bleibt, die sich in schwesterlichen Beziehungen ausdrückt.

K. 70 Die Anpassung an die örtliche Kultur

Wo immer auf der Welt neue Klöster errichtet werden, sollen die Gründerinnen diesen Ort lieben. Das monastische Leben ist an keine Kulturform und an kein politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden. Die positiven Werte der einheimischen Kultur sollen soweit wie möglich als neue Werkzeuge aufgenommen werden, um damit den Schatz des zisterziensischen Erbes auszudrücken und zu bereichern.

DRITTER TEIL

DER ZISTERZIENSERORDEN STRENGERER OBSERVANZ

K. 71 Das Band der Einheit

1

Die selbständigen Klöster des Zisterzienserordens Strengerer Observanz, verstreut über die verschiedenen Teile der Welt, sind durch das Band der Liebe und durch die gemeinsame Tradition der Lehre und des Rechts miteinander vereint.

2

Ihre Oberen sind durch die gemeinsame Sorge für das Wohl jeder Kommunität miteinander verbunden.

3

Diese Hirtensorge und die höchste Autorität im Orden üben sie als Kollegium aus, wenn sie sich im Generalkapitel versammeln.

4

Eben diese Hirtensorge wird unter der Leitung des Generalkapitels ferner durch die Einrichtungen der Filiation und der regularen Visitation ausgeübt, und ebenso durch Zusammenkünfte der Oberen sowie die verschiedenen Dienste, die das Wohl des ganzen Ordens fördern.

K. 72 Die Zisterziensermönche und -nonnen Strengerer Observanz

1

Die Zisterziensermönche und -nonnen Strengerer Observanz bilden einen einzigen Orden. Sie haben Anteil an der Tradition des gleichen Erbes, sie arbeiten untereinander zusammen und leisten einander auf vielfältige Weise Hilfe, wobei sie den natürlichen Unterschieden und der Vielfalt einander ergänzender Gaben Rechnung tragen.

2

Alles, was sich auf die Vollständigkeit des zisterziensischen Erbes und die Strukturen des Ordens bezieht - das heißt die Konstitutionen 1-4 und 73-85 - muss sowohl vom Generalkapitel der Äbte wie von dem der Äbtissinnen behandelt werden. Wenn etwas in diesen Konstitutionen, in der Liturgie des Ordens oder in den Observanzen der Konstitutionen 17-31 zu ändern ist, muss darüber eine zustimmende Entscheidung beider Generalkapitel gefällt werden, ehe die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl zur Billigung vorgelegt wird.

ST 72.2.A

Für jede Änderung in den Konstitutionen ist eine Beratung zwischen den Kapiteln der Äbte und der Äbtissinnen anzusetzen, ehe sie dem Heiligen Stuhl zur Billigung unterbreitet wird. Eine Beratung mit dem anderen Kapitel ist ebenfalls erforderlich, um irgendein Statut ändern zu können.

3

Aufgabe des Generalabtes als Vorsitzender beider Generalkapitel ist es, die Diskussion innerhalb der Vollmachtsgrenzen eines jeden Kapitels zu halten. Ebenso steht es ihm zu, die Fragen vorzulegen, die von beiden Kapiteln zu behandeln sind.

Erstes Kapitel

DIE FILIATION

K. 73 Das Wesen der Filiation

Gemäß der *Carta Caritatis* sind die zisterziensischen Klostersgemeinschaften durch das Band der Filiation miteinander verbunden. Der Überlieferung entsprechend erhält die Filiation ihre juristische Gestalt in der besonderen Beziehung, die eine Gemeinde von Nonnen mit einem Kloster von Mönchen hat, dessen Abt der Pater Immediat der Nonnen wird. Paternität und Filiation kommen durch gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung zum Ausdruck.

ST 73.A

Jedes der beiden Generalkapitel bestätigt die Ernennung des Pater Immediat für ein neues Nonnenkloster, wenn dieses autonom wird; die betroffenen Gemeinden hatten schon zuvor ihre Zustimmung gegeben. Die Bestätigung tritt in Kraft sobald die Gründung durch das Generalkapitel der Äbtissinnen angenommen wurde.

ST 73.B

Wenn eine Gründung zu einem rechtlich selbständigen Kloster erhoben wird, wird der Abt des Klosters, das die Paternität dafür übernommen hat, Pater Immediat.

ST 73.C

Jede Änderung der Filiation unterliegt der Entscheidung der betroffenen Gemeinden und der beiden Generalkapitel (s. ST 37.B.d.). Wenn man zu keiner Übereinstimmung kommt, muss man sich nach der Entscheidung des Generalkapitels der Äbte richten.

K. 74 Der Pater Immediat

1

Der Pater Immediat wache über den Fortschritt seiner Tochterhäuser. Unter Wahrung der Selbständigkeit des Tochterhauses soll der Pater Immediat die Äbtissin in der Ausübung ihrer pastoralen Aufgabe unterstützen, ihr helfen und die Eintracht in der Gemeinde fördern. Wenn er sieht, dass dort irgendwelche Vorschriften der Regel oder des Ordens verletzt werden, soll er, nachdem er sich mit der dortigen Äbtissin beraten hat, in Demut und Liebe die Situation zu heilen versuchen.

ST 74.1.A

Die Äbtissin bedarf der Zustimmung des Pater Immediat, um den Generalabt zu bitten, er möge einer Schwester auferlegen, sich für einige Zeit in ein anderes Kloster zu begeben.

2

Bei Sedisvakanz wird der Pater Immediat in wichtigen Angelegenheiten von der Priorin zu Rate gezogen. Er ist der Vorsitzende bei der Wahl der Äbtissin. Wenn es notwendig ist, ernenne er eine Superiorin *ad nutum* nach dem Eigenrecht des Ordens.

ST 74.2.A

Dem Pater Immediat steht es zu, die Bedingungen für die Amtsführung einer Superiorin *ad nutum* festzulegen.

ST 74.2.B

Wenn eine Äbtissin ihren Rücktritt anbietet, ist stets der Pater Immediat zu hören.

ST 74.2.C

Der Pater Immediat benötigt die Zustimmung des Konventualkapitels, um den Prozess der Absetzung einer Äbtissin zu beginnen und um den Generalabt zu bitten, eine Äbtissin, die in ihrer Amtsausübung gemäß ST 40.B.2 behindert ist, mit Zustimmung seines Rates aus ihrem Amt zu entlassen.

(Titularpriorin) sein, ein Berater oder eine Beraterin des Generalabtes; in allen diesen Fällen befragen sowohl der Generalabt als auch der Pater Immediat die Äbtissin des zu visitierenden Klosters, die selbst ihre Gemeinde befragt.

ST 75.2.B

Die einzelnen Klöster müssen wenigstens alle zwei Jahre visitiert werden.

ST 75.2.C

Der Visitator soll nach der Visitation innerhalb von zwei Monaten einen Bericht an den Generalabt schicken. Eine Zusammenfassung davon soll er dem Pater Immediat senden.

K. 76 Der Rektor der Nonnen

1

Den Gemeinden der Nonnen steht ein Mönch des Ordens zu Diensten, der die Aufgaben eines Rektors und Beichtvaters erfüllt. Der Pater Immediat muss nach Anhören der Äbtissin und der Nonnen dem Ordinarius des Ortes nach den Vorschriften der can. 567 und 630 CIC einen Mönch des Ordens, der mit dem nötigen Wissen in Liturgie und Seelsorge ausgestattet ist, vorschlagen, der das Amt eines Rektors und ordentlichen Beichtvaters ausüben soll.

ST 76.1.A

Die Befragung der Gemeinde in dieser Angelegenheit soll zu bestimmten Zeiten wiederholt werden.

2

Dieser Priester erfreut sich kraft seines Amtes der in can. 566 §1 CIC aufgezählten Vollmachten. Was die Feier der Liturgie angeht, soll er mit der Äbtissin und der Gemeinde zusammenarbeiten. Er darf sich in keiner Weise in die Leitung der Gemeinde einmischen.

ST 76.2.A

Der Rektor soll, soweit möglich, enge Verbindung halten mit seiner eigenen oder mit einer anderen Gemeinde von Mönchen.

Zweites Kapitel

DIE VERSAMMLUNGEN VON OBEREN

K. 77 Das Generalkapitel der Äbtissinnen

1

Zu bestimmten Zeiten sollen alle Äbtissinnen an einem Ort zusammenkommen und dort über das Heil ihrer eigenen und der ihnen anvertrauten Seelen beraten. Wenn etwas in der Beobachtung der Heiligen Regel oder der Lebensweise zu verbessern oder zu ergänzen ist, sollen sie es anordnen. Sie sollen das Gut des Friedens und der Liebe untereinander erneuern und sich bemühen, das geistliche Erbe des Ordens zu hüten und seine Einheit zu wahren und zu mehren.

2

Die höchste Autorität im Orden üben alle Oberen aus, in ihrem eigenen Generalkapitel und nach den eigenen Konstitutionen. Den Äbtissinnen steht es zu, die Gesetzgebung für die Nonnen zu erlassen und für deren Anwendung Sorge zu tragen. Die kirchliche Leitungsgewalt über den ganzen Orden liegt beim Generalkapitel der Äbte.

ST 77.2.A

Jede Schwester kann dem Generalkapitel Wünsche und Vorschläge durch die eigene Äbtissin, die Regionalkonferenz oder die Regionaldelegierte unterbreiten, oder auch indem sie sich direkt an den Generalabt wendet.

ST 77.2.B

Aufgabe des Generalkapitels ist es, darüber zu wachen, dass die Mitglieder des Ordens, wenn erforderlich, sich ungehindert an die verschiedenen Berufungsinstanzen wenden können: d.h. an den Pater Immediat, den Generalabt, das Generalkapitel der Äbtissinnen, das Generalkapitel der Äbte oder an den Heiligen Stuhl.

ST 77.2.C

Das Generalkapitel wird gewöhnlich alle drei Jahre einberufen.

K. 78 Die Teilnehmer am Generalkapitel

Der Generalabt, die Oberinnen der selbständigen Klöster und die Beraterinnen des Generalabtes sind mit Stimmrecht verpflichtet am Generalkapitel teilzunehmen. Die Berater des Generalabtes nehmen ohne Stimmrecht daran teil. Das Kapitel kann auch andere Mitglieder des Ordens einladen und ihnen sogar Stimmrecht erteilen.

ST 78.A

Am Generalkapitel können mit Stimmrecht teilnehmen:

- a)
die Oberinnen der Gründungen, falls die Äbtissinnen der Gründungshäuser sie eingeladen haben und der Generalabt zustimmt;
- b)
die Delegierten der Oberinnen, die an der Teilnahme verhindert sind;
- c)
Vertreterinnen der Klostersgemeinden mit Sedisvakanz, die von ihren Konventualkapiteln gewählt wurden.

ST 78.B

Am Generalkapitel können ohne Stimmrecht teilnehmen:

- a)
die Delegierten der Regionalkonferenzen;
- b)
Experten und Beobachter, die von der Zentralkommission eingeladen wurden;
- c)

Der Promotor und der Vizepromotor des Generalkapitels der Äbte und weitere vier Äbte, die von ihrem Kapitel gewählt wurden; zwei von ihnen müssen Mitglieder der Zentralkommission sein.

d)

Die ernannten Oberinnen der zukünftigen Gründungen.

K 79 Der Aufgabenbereich des Generalkapitels

Aufgabe des Generalkapitels ist es, die neuen Klostergründungen zu approbieren oder sie zu schließen, Klöster in den Orden zu inkorporieren oder den Heiligen Stuhl um Auflösung von Klöstern zu bitten, den Generalabt nach dem in K. 83.1 beschriebenen Verfahren zu wählen und dessen Rücktritt entgegenzunehmen. Außerdem, zusammen mit dem Kapitel der Äbte, gemäß den Vorschriften der Konstitutionen, Amtsträger des Ordens nach den Vorschriften des Rechts zu wählen und über deren Amtsführung zu wachen, ihren Rücktritt entgegen zu nehmen, oder gegebenenfalls, sie abzusetzen und den Rücktritt der Äbtissinnen entgegen zu nehmen.

ST 79.A

Außerdem ist folgendes Sache des Generalkapitels:

a)

mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen unter Wahrung von ST 72.2.A einen Beschluss zu fassen über die Einführung von Änderungen in den Konstitutionen, bevor sie dem Heiligen Stuhl unterbreitet werden, dem auch die authentische Auslegung der Konstitutionen zusteht;

b)

sich über den Zustand der einzelnen Gemeinden zu informieren und ihnen gegenüber die Hirtensorge auszuüben;

c)

die einzelnen Regionalkonferenzen zu approbieren und die Art ihrer Vertretung in den Organen des Ordens zu bestimmen;

d)

interkapitulare Kommissionen zu errichten, ihre Mitglieder zu ernennen und ihre Arbeit zu überwachen;

e)

Änderungen der Filiationen und Verlegungen von Klöstern zu approbieren;

f) die Arbeitsweise des Generalkapitels festzulegen und dessen Promotorin zu wählen;

g)

das Statut für die Veröffentlichungen zu erlassen;

h)

den Gemeinden die Vollmachten zu erteilen, von denen K. 44 handelt;

i)

dem Generalpostulator die Selig- und Heiligsprechungsprozesse anzuvertrauen.

ST 79.B

Wenn nach dem Urteil des Pater Immediat, der sich mit den Äbtissinnen der Region beraten hat, eine Klostersgemeinschaft nicht mehr imstande ist, neue Mitglieder auszubilden, kann das Generalkapitel das Recht, solche aufzunehmen, bis zum nächsten Generalkapitel entziehen, bei dem die Angelegenheit einer neuen Prüfung unterworfen wird.

K. 80 Die Zentralkommission der Äbtissinnen

Jedes Generalkapitel wählt eine Kommission, deren Aufgabe es ist, das nächste Generalkapitel vorzubereiten. Sie wird Zentralkommission genannt. Sie arbeitet unter dem Vorsitz des Generalabtes nach den vom Generalkapitel aufgestellten Richtlinien.

ST 80.A

Die Zentralkommission versammelt sich einmal zwischen den Generalkapiteln, oder wenn es entweder dem Generalabt oder der Mehrzahl ihrer Mitglieder notwendig erscheint.

ST 80.B

Mitglieder mit Stimmrecht sind in dieser Kommission:

- a)
der Generalabt;
- b)
die Promotorin des Generalkapitels;
- c)
die Vizepromotorin des Generalkapitels;
- d)
die Oberinnen, welche die einzelnen Regionalkonferenzen vertreten, von diesen vorgeschlagen und vom Generalkapitel gewählt wurden. Sie können nur dreimal dieses Amt ausüben;
- e)
die Beraterinnen des Generalabtes.
- f)
andere Personen, die vom Generalkapitel in einem besonderen Fall gewählt wurden.

ST 80.C

An den Sitzungen der Zentralkommission nehmen ohne Stimmrecht außerdem teil:

- a)
andere vom Generalabt eingeladene Personen;
- b)
die Berater des Generalabtes.

ST 80.D

In Abwesenheit des Generalabtes leitet die Promotorin des Generalkapitels die Zusammenkünfte der Zentralkommission.

ST 80.E

Die Zentralkommission bereitet das Generalkapitel vor, indem sie alle Arbeiten der Regionalkonferenzen aufeinander abstimmt.

ST 80.F

Die Zentralkommissionen der Äbte und der Äbtissinnen können gleichzeitig arbeiten, um die Generalkapitel und die Generalversammlungen der Äbte und Äbtissinnen vorzubereiten.

ST 80.G

Die Zentralkommission kann eine vorläufige Auslegung von Beschlüssen des vorausgegangenen Generalkapitels der Äbtissinnen geben.

ST 80.H

Die Zentralkommission kann in besonderen Fällen dem Generalabt die Einberufung eines außerordentlichen Generalkapitels vorschlagen.

ST 80.I

Die Zentralkommission fasst kollegial und mit absoluter Stimmenmehrheit die Beschlüsse:

- a)
die die Vorbereitung auf das folgende Generalkapitel betreffen;
- b)
bei denen es um eine vorläufige Auslegung von Beschlüssen des vorausgegangenen Generalkapitels geht;
- c)
dem Generalabt die Einberufung eines außerordentlichen Generalkapitels vorzuschlagen.

ST 80.J

Die Zentralkommission der Äbtissinnen handelt während der Dauer ihrer Zusammenkünfte als Plenarrat des Generalabtes, der diesen in den Angelegenheiten befragt von denen ST 84.1.C handelt. In diesem Fall haben die Berater des Generalabtes Stimmrecht.

K. 81 Die Regionalkonferenzen

Die Klöster des Ordens sind in Regionen zusammengefasst, die vom Generalkapitel approbiert wurden. Diese Regionalkonferenzen fördern die *communio* und die geschwisterliche Zusammenarbeit in den einzelnen geographischen Bereichen und im gesamten Orden. Die Regionalkonferenzen können aus Mönchen und Nonnen zugleich gebildet sein.

ST 81.A

Diese Versammlungen der Oberen und Delegierten leisten für die Vorbereitungen der Zentralkommission und des Generalkapitels ausgezeichnete Dienste. Außerdem bieten sie Gelegenheit, augenblicklich anstehende oder allgemein nützliche Fragen zu behandeln, auch wenn sie nicht den ganzen Orden betreffen.

ST 81.B

Jede Regionalkonferenz wird in der Zentralkommission durch eine Oberin vertreten, es sei denn, dass im Augenblick ihrer Genehmigung anders darüber entschieden worden wäre, und kann zum Generalkapitel eine Delegierte schicken, die nicht Oberin ist.

ST 81.C

Diese Regionalkonferenzen bringen durch ihre Beziehungen zu den anderen Konferenzen ein Gespräch zwischen den verschiedenen Nationen und Völkern in Gang, wodurch das gemeinsame Erbe des Ordens höhere Wertschätzung erfährt.

Drittes Kapitel

DAS AMT DES GENERALABTES

K. 82 Der Generalabt

Als Band der Einheit im Orden fördert der Generalabt die gegenseitigen Beziehungen unter den Gemeinden sowohl der Mönche als auch der Nonnen. Er wacht über die Aufrechterhaltung und Entwicklung des Ordenserbes. Vor allem aber erweist er sich als Hirte, der den Geist der Erneuerung in den Gemeinden fördert. Er besucht die Klöster so häufig, wie es nach seinem Urteil notwendig ist, um die Situation des gesamten Ordens zu kennen. So wird er den einzelnen Oberen und Gemeinden wertvolle Hilfe leisten können.

2

Der Generalabt beruft die Generalkapitel ein und steht ihnen vor. Unterstützt von seinem Rat handelt er im Namen eines jeden der Generalkapitel in den Angelegenheiten, die ihm von diesen Kapiteln oder vom Gesetz übertragen sind, und in jenen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.

ST 82.2.A

Der Generalabt wohnt mit den Beratern in Rom. Er wacht über die monastische Disziplin der Mitglieder, die im Generalat wohnen. Für diese Gemeinde stellt er ein Statut oder eine Hausordnung auf, die den besonderen Umständen angepasst ist, und ernennt einen Superior, der ihm von seiner Amtsführung Rechenschaft abzulegen hat.

ST 82.2.B

Da das Generalat im Dienste des gesamten Ordens steht, soll sich jedes Haus verpflichtet fühlen, ihm Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Die Oberen und die Gemeinden werden dem Generalabt gerne helfen, wenn sie in dieser Hinsicht gebeten werden.

ST 82.2.C

Der Generalabt hat die Verantwortung für die zeitliche ordentliche Verwaltung des Ordens, worüber er dem Generalkapitel Rechenschaft ablegen muss, und er vertritt den Orden beim Heiligen Stuhl.

ST 82.2.D

Der Generalabt kann in allen Klöstern des Ordens die reguläre Visitation selbst oder durch einen Delegierten durchführen, selbst wenn eine solche reguläre Visitation kurz zuvor durch den Pater Immediat oder seinen Delegierten stattgefunden hat.

3)

Er bestätigt die Wahlen der Äbte und Äbtissinnen und nimmt als Stellvertreter des Generalkapitels, wenn dieses nicht versammelt ist, ihren Rücktritt entgegen.

4)

Er hat auch die Macht vom Eigenrecht des Ordens zu befreien. Er hat jedoch keine gesetzgebende Macht.

5)

Er kann weder über die Güter der Gemeinden noch über ihre Mitglieder verfügen, sondern nur befristete Entscheidungen treffen, wo eine Notwendigkeit es fordert.

6)

Der Generalabt wird rechtlich gesehen als der höchste Leiter (*Supremus Moderator*) eines klerikalen Instituts päpstlichen Rechts nach den Vorschriften der Konstitutionen.

K. 83 Die Wahl des Generalabtes

1

Der Generalabt wird von den zwei Generalkapiteln, nämlich dem der Mönche und dem der Nonnen, in getrennten Sitzungen gewählt. Als gewählt gilt jener, der die absolute Mehrheit in jedem der beiden Kapitel erlangt hat. Die Wahl gilt für unbestimmte Zeit. Sie bedarf keiner Bestätigung. Der Gewählte muss im Orden entweder Abt sein oder gewesen sein.

ST 83.1.A

Der Generalabt muss wenigstens 40 Jahre alt sein.

ST 83.1.B

Der Generalabt behält die Stabilität in seinem Kloster und kann dort alle Rechte ausüben, die mit seinem Amt vereinbar sind. Wenn ein amtierender Abt zum Generalabt gewählt wurde, tritt die Sedisvakanz ein in dem Augenblick, in dem er die Wahl annimmt.

2

Der Rücktritt vom Amt muss, um gültig zu sein, von beiden Generalkapiteln angenommen werden.

ST 83.2.A

Der Generalabt soll den Generalkapiteln, die der Vollendung seines 75. Lebensjahres am nächsten liegen, den Rücktritt von seinem Amt anbieten.

K. 84 Der Rat des Generalabtes

1

Der Generalabt wird in der Ausübung seines Hirtenamts von einem Rat unterstützt, der in den Angelegenheiten, die vom Recht bestimmt sind, für Mönche und Nonnen zuständig ist.

ST 84.1.A

Der Rat des Generalabtes besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder, die von den Regionalkonferenzen vorgeschlagen wurden und zwar zwei Mönche und zwei Nonnen,

werden durch die versammelten Generalkapitel der Äbte und Äbtissinnen gewählt. Ihre Wahl wird anschließend durch jedes der beiden Kapitel bestätigt. Ihre Amtszeit dauert sechs Jahre, so dass auf jedem Kapitel die Hälfte von ihnen erneuert wird. Das fünfte Mitglied, Mönch oder Nonne, wird auf jedem Generalkapitel durch den Generalabt und seine schon gewählten vier Berater für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind gewählt auf Grund ihrer Sachverständigkeit und unter anderem wegen ihrer Offenheit für die verschiedenen Kulturen. Sie müssen wenigstens vierzig Jahre alt sein und mindestens zehn Jahre feierliche Profess im Orden haben.

ST 84.1.A.2

Während ihrer Amtszeit verlieren die Mitglieder des Rates ihr passives Wahlrecht für jede abbatiale Wahl, mit Ausnahme in der eigenen Gemeinde. Sie können nicht zu Superiores *ad nutum* eines anderen Hauses ernannt werden, nur in ihrem eigenen.

ST 84.1.B

Diese Berater sind zugleich Mitglieder der Zentralkommission; wenn diese versammelt ist, fungiert sie als Plenarrat des Generalabtes.

ST 84.1.C.

Zur rechtlichen Gültigkeit seiner Handlungen bedarf der Generalabt der Zustimmung seines Rates:

- a)
um Gründungen zu approbieren und die Einrichtung eines Noviziates in Gründungen zu gestatten;
- b)
um den Rücktritt einer Äbtissin von ihrem Amt entgegenzunehmen;
- b)2
um eine nach den Vorschriften des ST 40. B 2 verhinderte Äbtissin aus ihrem Amt zu entlassen;
- c)
um den Prozess der kanonischen Absetzung einer Äbtissin zu beginnen;
- d)
um den Rücktritt eines Ratsmitgliedes entgegen zu nehmen und einen Nachfolger zu wählen;
- e)
um einem Kloster die Erlaubnis zu einem Akt der außerordentlichen Verwaltung zu erteilen;
- f)
um in außerordentlichen Fällen eine Gemeinde von einer oder zwei kleinen Horen des *Opus Dei* zu dispensieren;
- g)
um einer Nonne mit feierlichen Gelübden den Übertritt zu einem anderen Ordensinstitut zu gestatten, und ebenso um einer Professe mit ewigen Gelübden eines anderen Institutes den Übertritt zu unserem Orden zu erlauben;

- h) um auf Bitten einer Äbtissin den Heiligen Stuhl zu ersuchen, er möge einer Nonne die Exklaustration auferlegen;
- i) um einer Professen mit zeitlichen Gelübden aus einem wichtigen Grund Dispens von diesen Gelübden zu gewähren.
- j) um aus ernsthaften Gründen zu erlauben, ein Priorat in einen höheren Rang zu erhaben (s. Statut für die Gründungen Nr. 18);
- k) um, im Falle der Dringlichkeit, die Schließung einer Gründung zu erlauben (s. Statut für die Gründungen Nr. 20).

ST 84.1.D

Seinen Rat muss der Generalabt anhören:

- a) um eine Novizin vom zweiten Jahr des Noviziats zu dispensieren;
- b) um einen Generalpostulator zu ernennen, der für die ihm vom Orden anvertrauten Selig- und Heiligsprechungsprozesse sorgt.
- c) bevor dem Heiligen Stuhl eine Bitte um Austritt für eine Nonne mit feierlichen Gelübden vorgelegt wird (K. 64);
- d) bevor dem Heiligen Stuhl eine Bitte um Exklaustration für eine Nonne vorgelegt wird.

ST 84.1.E

Wenn es um die Entlassung einer Nonne geht, handeln der Generalabt und sein Rat als Kollegium bei der genauen Abwägung der Argumente, der Beweise und Verteidigungsgründe. Die Entscheidung muss in geheimer Abstimmung gefällt werden.

ST 84.1.F

Die Berichte der regularen Visitationen soll der Generalabt den Mitgliedern des Ständigen Rates mitteilen.

ST 84.1.G

Der Generalabt soll mit seinem Ständigen Rat den Anteil eines jeden Klosters an den Ausgaben für das Generalatshaus festsetzen, wobei der finanziellen Lage des jeweiligen Klosters Rechnung zu tragen ist. Dem Generalkapitel ist eine Zusammenfassung der Finanzverwaltung des Generalats vorzulegen.

ST 84.1.H

Ein Berater soll von jedem ordentlichen Generalkapitel der Äbte ausgewählt werden, um unter der Autorität des Generalabtes das Amt eines Generalprokurators beim Heiligen

Stuhl bis zum nächsten Generalkapitel auszuüben. Er hat den Generalabt über die von ihm behandelten Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten. Er darf vom Heiligen Stuhl keine Vollmacht und kein Privileg für ein Mitglied des Ordens erbitten, wenn nicht der Generalabt oder wenigstens die Oberin der Bittstellerin zugestimmt hat. Die Äbtissinnen nehmen an dieser Wahl teil, wenn ihr Kapitel zur gleichen Zeit wie das der Äbte stattfindet (s. K 79).

ST 84.1.I

Ist der Generalabt verhindert, erledigt der Generalprokurator die laufenden Geschäfte.

ST 84.1.J

Der Generalabt kann in einer besonderen Angelegenheit einen speziellen Berater, ernennen, der nicht in Rom wohnt und der aus den Äbten bzw. den Äbtissinnen der Region ausgewählt wird, in welche die Angelegenheit gehört. Nach dem Urteil des Generalabtes kann die spezielle Beraterin oder der spezielle Berater zu einer Versammlung seines Rates mit Stimmrecht eingeladen werden.

K. 85 Der Abt von Cîteaux

Der Abt von Cîteaux hat beim Tod des Generalabtes die Leitung des Ordens zu übernehmen. Innerhalb von drei Monaten soll er die Zentralkommissionen der Äbte und der Äbtissinnen einberufen, die den Zeitpunkt und die Themen der Generalkapitel bestimmen, von denen der neue Generalabt gewählt wird.

ST 85.A

Ist der Generalabt abwesend, führt der Abt von Cîteaux den Vorsitz beim Generalkapitel.

ST 85.B

Wenn der Generalabt wegen irgendeiner Krankheit oder aus einem anderen Grund verhindert ist, sein Amt angemessen auszuüben, ist es Sache des Abtes von Cîteaux, mit Hilfe von Fachleuten diesen Zustand zu untersuchen und sich ein Urteil zu bilden. Wenn der Sachverhalt feststeht, benachrichtige er sofort den Generalprokurator. Mit dessen Zustimmung überlege er innerhalb eines Monats mit den Mitgliedern der Zentralkommissionen der Äbte und der Äbtissinnen, was zu tun ist.

ST 85.C

Wenn Cîteaux ohne Abt ist, nimmt der Abt des ältesten Tochterhauses dessen Stelle ein.

K. 86 In der Freude des Heiligen Geistes

Das sind die Konstitutionen und Statuten für die Nonnen des Zisterzienserordens Strengerer Observanz. Möge Gott durch den Hauch des Heiligen Geistes bewirken, dass sie, von schwesterlicher Liebe und Treue zur Kirche beseelt, durch deren Beobachtung hochherzig voranstreben zur Fülle der Liebe, gestützt durch die Hilfe der Seligen Jungfrau Maria, der Königin von Cîteaux.